

ROBERT SIEGHÖRTNER

Internationales Straßenverkehrsunfallrecht

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

93

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

93

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow und Klaus J. Hopt



Robert Sieghörtner

Internationales
Straßenverkehrsunfallrecht

Mohr Siebeck

Robert Sieghörtner, geboren 1968; 1988–93 Studium der Rechtswissenschaft; 1993–96 wiss. Mitarbeiter/Assistent an der Universität Erlangen-Nürnberg; 1996–2000 Notarassessor; seit 2000 Notar in Roth bei Nürnberg; Lehrbeauftragter an der Universität Erlangen-Nürnberg.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Sieghörtner, Robert:

Internationales Straßenverkehrsunfallrecht / Robert Sieghörtner. –
Tübingen : Mohr Siebeck, 2002

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht ; Bd. 93)

ISBN 3-16-147707-3

978-3-16-158400-8 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 2002 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

ISSN 0720-1141

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2001 von der Juristischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten danach weitestgehend bis November 2001 berücksichtigt werden.

Dank gilt an erster Stelle meinem verehrten Lehrer Herrn Prof. Dr. Winfried Veelken, der den Anstoß zu dem gewählten Thema gegeben und das Ergebnis geduldig abgewartet hat. Weiterhin danke ich Herrn Prof. Dr. Mathias Rohe M.A. für die außergewöhnlich schnelle Erstellung des Zweitgutachtens. Für die Aufnahme in diese Schriftenreihe schulde ich den Direktoren des Max-Planck-Institutes Dank.

Dem Deutschen Notarinstitut in Würzburg danke ich für die Unterstützung bei der Literaturbeschaffung während und nach meiner dortigen Zeit als Referent, wobei ich insoweit Frau Richterin Nicole Emmerling de Oliveira hervorheben möchte. Daneben ist noch Frau Petra Engelhardt zu erwähnen, die bei der technischen Erstellung des Manuskripts mitwirkte. Dank richte ich schließlich an den ADAC e.V. in München, von dem ich einen Zuschuß zu den Druckkosten erhielt.

Nürnberg, im Dezember 2001

Robert Sieghörtner

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XXI
1. Teil: Allgemeines zum Straßenverkehrsunfall in Kollisions- und Sachrecht	1
§ 1: Einleitung	1
I. Die Bedeutung des internationalen Straßenverkehrsunfalls.....	1
II. Der Begriff des internationalen Verkehrsunfalls.....	7
1. Der Unfallbegriff.....	8
2. Der Straßenverkehrsbegriff.....	9
a) Der Unfallort.....	9
b) Die Fahrzeugbeteiligung.....	10
c) Der Zusammenhang mit typischen Verkehrsgefahren.....	11
3. Der Auslandsbezug.....	12
4. Ergebnis.....	12
III. Rechtsgrundlagen.....	13
1. Rechtszustand vor dem 1.6.1999.....	13
2. Rechtszustand seit dem 1.6.1999.....	14
IV. Inhalt und Gang der Darstellung.....	17
§ 2: Typologie der internationalen Straßenverkehrsunfälle	20
I. Einführung.....	20
II. Die Typisierung nach den personalen Beziehungen der Beteiligten.....	22
1. Der Fremdunfall.....	22
2. Der Mitfahrerunfall.....	24
a) Einführung.....	24
b) Der Konvoiunfall.....	25
c) Der qualifizierte Mitfahrerunfall.....	25
d) Der einfache Mitfahrerunfall.....	26
e) Der Reisegruppenunfall.....	27
III. Die Typisierung durch territoriale Betrachtung des unfallursächlichen Verhaltens.....	28
1. Einführung.....	28
2. Der Platzunfall.....	29
3. Der Distanzunfall.....	30
a) Der echte Distanzunfall.....	30
b) Der unechte Distanzunfall.....	31
aa) Die Gefährdungshaftung.....	31
bb) Die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.....	32
cc) Die Haftung für das Handeln anderer und die mittelbaren Schädiger.....	32

dd) Die mittelbaren Geschädigten und die Schockgeschädigten.....	33
IV. Die Typisierung durch Betrachtung des Verhältnisses des Schädigers zu seinem Kraftfahrzeug.....	33
1. Der Mietwagenunfall im Gegensatz zum Eigenfahrzeugunfall.....	33
2. Der Unfall mit einem geleasteten Kraftfahrzeug.....	35
V. Schlußbetrachtung.....	35
§ 3: Zu den Grundstrukturen kollisionsrechtlicher Rechtsfindung und -anwendung und der Bedeutung des Sachrechts.....	37
I. Die klassische Anknüpfungsmethodik.....	37
II. Der Umbruch des Deliktsstatuts in den USA.....	38
1. Die Grundzüge der modernen amerikanischen Entwicklung.....	38
2. Die bekanntesten Autoren der neuen Lehren.....	41
3. Die wesentlichen Einflüsse auf die Diskussion im deutschen Rechtskreis.....	45
III. Die Interessenjurisprudenz im Internationalen Privatrecht.....	49
1. Allgemeines.....	49
2. Die Einteilung der kollisionsrechtlichen Interessen.....	53
3. Die Bedeutung des Sachrechts für das Internationale Deliktsrecht.....	56
§ 4: Die Haftung und die Versicherung bei Straßenverkehrsunfällen in den Sachrechtsordnungen.....	60
I. Allgemeines.....	60
II. Die Ausgestaltung des Haftungs- und des Versicherungsrechtes in den Sachrechtsordnungen.....	60
1. Sachrechtsangleichung in der Europäischen Union.....	60
2. Das Haftungsrecht.....	62
a) Einführung.....	62
b) Die Haftungssysteme.....	63
aa) Die „klassische“ Verschuldenshaftung.....	63
bb) Die Gefährdungshaftung.....	65
cc) Die Abgrenzung zwischen Verschuldens- und Gefährdungs- haftung.....	67
c) Die Verkehrsregeln und Sicherheitsvorschriften.....	71
d) Die Haftungsbeschränkungen.....	71
e) Die Haftungsausfüllung.....	72
f) Zwischenergebnis.....	74
3. Das Versicherungsrecht.....	75
a) Einführung.....	75
b) Der haftungsergänzende Versicherungsschutz durch Pflichtversicherung, Direktanspruch und Entschädigungsfonds.....	76
aa) Die Versicherungspflicht.....	76
bb) Der Direktanspruch.....	78
cc) Der Entschädigungsfonds.....	80
c) Der haftungsersetzende Versicherungsschutz.....	81
d) Zwischenergebnis.....	84
4. Ergebnis.....	85

2. Teil: Die versicherungsrechtliche Regulierung bei internationalen Straßenverkehrsunfällen.....	87
§ 5: Die Ansprüche nach dem System der Grünen Karte.....	87
I. Die Zwecke der Grünen Karte.....	87
II. Die Entstehung und die Struktur des Grüne Karte-Systems.....	88
III. Die Ansprüche des Geschädigten aus dem Grüne Karte-System.....	91
1. Die Passivlegitimation; die Anspruchsgrundlage.....	91
2. Die Aktivlegitimation.....	93
3. Die Voraussetzungen und die Obergrenze des Anspruches.....	94
4. Die Bedeutung des IPR im Grüne Karte-System.....	97
5. Das Verhältnis des Grüne Karte-Direktanspruchs zu anderen Ansprüchen.....	99
IV. Würdigung.....	100
V. Der Einfluß der Reform des deutschen Internationalen Deliktsrechts.....	101
§ 6: Der Direktanspruch gegen den Heimatversicherer.....	102
I. Die Bestimmung des Statuts: Der Stand der deutschen Diskussion bis zur Reform.....	102
II. Die Lösung im StVA und deren Entwicklung.....	103
1. Einführung; die maßgeblichen Anknüpfungspunkte.....	103
2. Die Voraussetzungen des Art. 9 StVA.....	105
III. Die Vorarbeiten zur neuen gesetzlichen Regelung.....	106
1. Die Überlegungen des Deutschen Rates für internationales Privatrecht.....	106
2. Der RefE 1984.....	106
3. Der RefE 1993.....	107
IV. Das geltende Recht nach der neuen gesetzlichen Regelung.....	107
1. Die alternative Anknüpfung.....	107
2. Das Direktanspruchsstatut bei Auflockerung der Tatortregel.....	109
3. Der Umfang der Verweisung.....	110
a) Das Abgrenzungsproblem.....	110
b) Der Vergleich mit der Lösung des StVA und deren Entwicklung.....	111
c) Die Einwendungsausschlüsse.....	112
d) Die Verjährung.....	113
e) Die Höchstsummen.....	114
f) Die territorialen Beschränkungen.....	116
aa) Die territoriale Deckungspflicht nach dem Versicherungsvertrag.....	117
bb) Die territoriale Reichweite des Direktanspruchs.....	118
g) Der sonstige Inhalt des Direktanspruchs.....	119
h) Ergebnis.....	120
4. Die Rechtswahl des Direktanspruchsstatuts.....	120
V. Der Entwurf eines europäischen Übereinkommens.....	121
§ 7: Die Besonderheiten im Zusammenhang mit haftungsersetzenden Versicherungssystemen.....	122
I. Der Anspruch gegen den Versicherer.....	122
II. Die Probleme bei der Anknüpfung des Haftungsanspruches.....	122

§ 8: Der Anspruch gegen den Entschädigungsfonds	127
3. Teil: Die Anknüpfung der Haftungsansprüche nach dem Tatortgrundsatz (Art. 40 Abs. 1 EGBGB n.F.)	129
§ 9: Der Platzunfall	129
I. Die Entwicklung der Rechtsprechung.....	129
1. Die Entscheidungen bis zum Inkrafttreten der RAVO.....	129
2. Die Entscheidungen nach Inkrafttreten der RAVO.....	131
II. Die Lösung des StVA.....	134
III. Die Standpunkte in der Literatur.....	135
1. Ältere Lehren.....	136
a) Der lex fori-Ansatz.....	136
b) Das Heimatrecht des Schädigers.....	138
2. Der lex damni-Ansatz.....	138
3. Der Stellenwert und die Begründung der Tatortregel.....	139
IV. Das geltende Recht nach der neuen gesetzlichen Regelung.....	142
V. Der Entwurf eines europäischen Übereinkommens.....	142
§ 10: Die Behandlung der Gefährdungshaftung	144
I. Einführung.....	144
II. Die Entwicklung der deutschen Rechtsprechung.....	145
III. Die Lösung im StVA.....	147
IV. Die Standpunkte in der Literatur.....	148
1. Das Heimatrecht des Verpflichteten (Zitelmann).....	148
2. Das Tatortrecht (einheitliche Behandlung von Verschuldens- und Gefährdungshaftung).....	149
a) Die Begründung der Geltung des Tatortgrundsatzes.....	150
b) Die Konkretisierung des Tatortgrundsatzes für Gefährdungshaftungsansprüche.....	151
aa) Das Erfolgsortsrecht für die Gefährdungshaftung – das Handlungsortsrecht für die Verschuldenshaftung.....	152
bb) Der Ort des gewöhnlichen Betriebs als Handlungsort (Binder, Wengler).....	153
cc) Der Ort des Außer-Kontrolle-Geratens (h.L.).....	154
V. Die Reform des Internationalen Deliktsrechts; eigener Standpunkt.....	156
1. Die Überlegungen des Deutschen Rates für internationales Privatrecht.....	156
2. Die neue gesetzliche Regelung.....	158
3. Der Entwurf eines europäischen Übereinkommens.....	159
4. Eigener Standpunkt.....	159
§ 11: Die Lokalisation von kraftfahrzeugbezogenen Verkehrssicherungspflicht-Verletzungen	163
I. Einführung.....	163
II. Der Stand der Rechtsprechung.....	165

III. Die Lösung im StVA.....	167
IV. Die Standpunkte in der Literatur.....	167
V. Die Reform des Internationalen Deliktsrechts; eigener Standpunkt.....	170
1. Die neue gesetzliche Regelung.....	170
2. Eigener Standpunkt.....	172
a) De lege ferenda.....	172
b) De lege lata.....	172
aa) Die Vielfalt der tatsächlichen Erscheinungsformen der Verkehrs-	
sicherungspflicht-Verletzungen.....	172
bb) Die Zurechenbarkeit des jeweiligen Betriebsortes des Kraftfahr-	
zeuges zum Verkehrssicherungspflichtigen.....	175
cc) Die Verkehrsschutzerwartungen.....	175
dd) Die Verhinderung einer zweiseitigen Anknüpfung von Verschul-	
dens- und Gefährdungshaftung.....	177
ee) Die Verwandtschaft von Verkehrssicherungspflicht-Verletzungen	
und Gefährdungshaftung.....	177
ff) Die Verpflichtungsgründe für Verkehrssicherungspflichten bei	
Kraftfahrzeugen.....	178
gg) Die Bedeutung der Gefahrengrade.....	180
hh) Ergebnis.....	180
§ 12: Die Beteiligtenmehrheiten und Art. 40 Abs. 1 Satz 1 EGBGB n.F.	182
I. Die Schädigermehrheiten.....	182
1. Die unabhängigen Schädiger.....	182
2. Die abhängigen Schädiger.....	182
a) Das Verhältnis von Halter und Fahrer.....	182
aa) Einführung.....	182
bb) Die Schwarzfahrt als Sonderfall.....	183
α) Die uneigentliche Schwarzfahrt.....	183
β) Die eigentliche Schwarzfahrt.....	185
cc) Ergebnis.....	187
b) Die Haftung für das Verhalten Dritter.....	188
aa) Einführung.....	188
bb) Die Lösung des StVA.....	189
cc) Der Stand der deutschen Diskussion.....	189
dd) Die gesetzliche Neuregelung des Internationalen Deliktsrechts.....	190
II. Die Geschädigtenmehrheiten.....	191
1. Einführung.....	191
2. Die unabhängigen Geschädigten.....	191
3. Die abhängigen Geschädigten.....	192
a) Die mittelbar Geschädigten.....	192
aa) Der Stand der Rechtsprechung.....	192
bb) Die Lösung des StVA.....	192
cc) Der Meinungsstand der Literatur.....	193
dd) Die gesetzliche Neuregelung des Internationalen Deliktsrechts.....	194
b) Die Schockgeschädigten.....	195
aa) Der Stand der Rechtsprechung.....	195
bb) Die Lösung nach dem StVA.....	196
cc) Die Diskussion in der deutschen Literatur.....	196

dd) Die Reform des Internationalen Deliktsrechts; eigener Standpunkt...	196
α) Die Reform.....	196
β) Eigener Standpunkt.....	197
§ 13: Schlußbetrachtung zum Tatortgrundsatz.....	200
4. Teil: Die Auflockerung des Tatortgrundsatzes.....	201
§ 14: Die nichtakzessorische Auflockerung des Tatortgrundsatzes (Art. 40 Abs. 2, 41 Abs. 1 EGBGB n.F.).....	201
I. Einführung.....	201
II. Die Lösung des StVA.....	202
1. Einführung.....	202
2. Die Struktur und die Folgen der Anknüpfung an den Zulassungsort in Art. 4 StVA.....	202
a) Die Ziele der Anknüpfungsregelung in Art. 4 StVA.....	202
b) Die Folgen des Anknüpfungssystems in Art. 4 StVA; unbefriedigende Ergebnisse und ungelöste Zweifelsfragen.....	205
3. Die Differenzierung nach der Zahl der beteiligten Fahrzeuge in Art. 4 StVA.....	210
a) Der Beteiligungsbegriff in Art. 4 lit. a) und b) StVA.....	210
b) Keine Relativität des Beteiligungsbegriffe.....	214
c) Der Beteiligungsbegriff in Art. 4 lit. c) StVA.....	215
d) Bewertung.....	217
4. Die Sonderbehandlung von Sachschäden gemäß Art. 5 StVA.....	217
III. Die Standpunkte in der Literatur.....	219
1. Die Methode und das Ziel der Regelbildung.....	219
a) Einführung.....	219
b) Die Verwendung von Generalklauseln und die völlige Ablehnung einer Auflockerung.....	219
c) Die Verwendung von Ausweichklauseln.....	222
d) Das Ziel der Regelbildung.....	222
2. Die Strömungen der Auflockerungsansätze.....	223
a) Sachverhaltsbezogener – anknüpfungsbezogener – funktionaler Ansatz... 223	223
b) Personales Umweltrecht – Zulassungsrecht.....	225
c) Gemeinsame Staatsangehörigkeit – gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt – (gemeinsame) Zulassung – sozialer Kontakt als mögliche Anknüpfungspunkte.....	226
3. Die einzelnen auflockernden Anknüpfungsregeln.....	227
a) Die gemeinsame Staatsangehörigkeit als entscheidendes Moment.....	228
aa) Die Begründung für die Bevorzugung der gemeinsamen Staats- angehörigkeit.....	228
bb) Die geltend gemachten Mängel der gemeinsamen Staatsangehörig- keit.....	229
cc) Die Bedeutung des gewöhnlichen Aufenthalts als Hilfskriterium.....	231
b) Der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt als entscheidendes Moment.....	235
aa) Die Begründung für die Bevorzugung des gemeinsamen	

gewöhnlichen Aufenthalts.....	235
α) Die ereignisbezogene Argumentation.....	235
β) Die folgenorientierte Argumentation.....	236
αα) Einführung.....	236
ββ) Die Erleichterung der Schadensregulierung.....	237
γγ) Die Ausrichtung des Versicherungsinhalts auf den Standard des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts.....	238
δδ) Die Funktion des Verkehrsunfallhaftungsrechts.....	239
εε) Die Parteierwartungen.....	239
γ) Sonstige Argumente.....	240
bb) Die Bedeutung der Staatsangehörigkeit.....	241
c) Die Bedeutung der Zulassung und Versicherung.....	243
aa) Der Einfluß auf das Verhältnis zum übrigen Deliktstollisions- recht.....	243
bb) Die folgenorientierte Betrachtung der Unfallregulierung.....	244
cc) Die ereignisbezogene Betrachtung.....	246
dd) Der Gedanke des Betriebsrisikos.....	247
ee) Die personalen Bezüge zur lex stabuli.....	247
α) Die an der Herrschaft über das Fahrzeug beteiligten Personen.....	248
β) Die Mitfahrer.....	249
γ) Die nichtmotorisierten Personen.....	250
ff) Die Kalkulierbarkeit des Versicherungsrisikos.....	250
gg) Die Parteierwartungen.....	251
hh) Der Mietwagenunfall – Konkurrenz zwischen lex stabuli und lex domicilii.....	252
α) Die Interessen des Schädigers.....	252
β) Die Interessen des Versicherers.....	253
ii) Andere Unfälle – Konkurrenz zwischen lex stabuli und lex loci.....	254
α) Die Interessen des Schädigers.....	254
β) Die Interessen des Versicherers.....	255
jj) Die Versicherungsdeckung im konkreten Einzelfall.....	256
kk) Die Bestimmung des maßgeblichen sachbezogenen Kriteriums für die lex stabuli.....	257
α) Das Verhältnis von Zulassung und Versicherung.....	257
β) Der Aspekt der Rechtssicherheit.....	259
ll) Die Kombination der Zulassung mit anderen Auflockerungsmerk- malen.....	259
α) Die Zulassung ohne weiteres Merkmal.....	259
β) Der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt und die (gemeinsame) Zulassung.....	260
γ) Die Zulassung des Schädigerfahrzeugs und der gewöhnliche Aufenthalt des Geschädigten.....	260
d) Die Bedeutung eines vor dem Unfall bestehenden sozialen Kontaktes.....	261
aa) Einführung.....	261
bb) Der personale Auflockerungsansatz.....	262
α) Die folgenorientierte Betrachtung.....	262
β) Die ereignisbezogene Betrachtung.....	262
cc) Der Auflockerungsansatz aufgrund soziologischer Sonderbe- ziehung.....	263

α) Die Bedeutung der soziologischen Sonderbeziehung.....	263
β) Die Lokalisierung der Sonderbeziehung.....	265
αα) Die gemeinsame Staatsangehörigkeit bzw. der gemein-	
same gewöhnliche Aufenthalt.....	265
ββ) Der Ausgangs- und/oder der Endpunkt der gemeinsamen	
Reise.....	266
dd) Die Auflockerung aufgrund „psychologischer Sonderbeziehung“.....	267
α) Der Begriff und die Bedeutung der „psychologischen	
Sonderbeziehung“.....	267
β) Die Lokalisierung der „psychologischen Sonderbeziehung“.....	269
ee) Die Bedeutung der Parteierwartung.....	270
ff) Der Aspekt der Bestimmtheit der Anknüpfung.....	271
e) Eine zusammenfassende Meinungsübersicht.....	271
IV. Die Entwicklung, der Stand und eine Prognose der Rechtsprechung.....	274
1. Frühe Entscheidungen.....	274
2. Die Nachkriegsrechtsprechung.....	274
a) Die Fortgeltung der RAVO.....	274
b) Die Leitlinien der Rechtsprechung bei der Auflockerung.....	276
c) Eine Betrachtung nach Fallgruppen.....	278
aa) Gemeinsame deutsche Staatsangehörigkeit und gemeinsamer	
gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland.....	278
bb) Gemeinsame ausländische Staatsangehörigkeit und damit	
übereinstimmender gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt.....	279
cc) Divergenz von Tatort, gemeinsamer Staatsangehörigkeit und	
gemeinsamem gewöhnlichen Aufenthalt.....	280
dd) Gemeinsame Staatsangehörigkeit bei fehlendem gemeinsamen	
gewöhnlichen Aufenthalt.....	284
ee) Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt ohne mit Tatort	
übereinstimmender Staatsangehörigkeit.....	287
ff) Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt, aber ein Beteiligter	
ist Staatsangehöriger des Tatortlandes.....	290
gg) Vor dem Unfall bestehender sozialer Kontakt ohne	
gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt.....	294
3. Der aktuelle Rechtsprechungsstand und eine Rechtsprechungsprognose.....	294
V. Eigener Standpunkt de lege ferenda.....	303
1. Die Feststellung der Interessenlage.....	303
a) Die Staatsinteressen.....	304
aa) Die Funktion des materiellen Straßenverkehrshaftungsrechts	
und -pflichtversicherungsrechts.....	304
bb) Die Interessen der Gerichte des Forumstaates, insbesondere	
an Rechtssicherheit.....	306
b) Die Ordnungsinteressen.....	307
c) Die Parteiinteressen.....	308
aa) Das Neutralitätsgebot.....	308
bb) Das Interesse an Anwendung einer vertrauten Rechtsordnung.....	310
cc) Das Interesse an Vorhersehbarkeit des anwendbaren Rechts.....	311
dd) Das Interesse des Geschädigten an Entschädigung nach	
den Maßstäben seines Umweltrechtes.....	313
ee) Das Interesse des Schädigers an Anwendung seines Um-	

weltrechts.....	314
ff) Das Interesse an Versicherungsdeckung	315
gg) Das Interesse an Verkehrserleichterung.....	318
hh) Das Interesse an erleichterter Schadensabwicklung.....	319
ii) Der Aspekt der Betriebsgefahr.....	319
jj) Das Interesse des Versicherers an Kalkulierbarkeit der Versicherungsprämien.....	320
2. Das Ergebnis der Interessenbewertung.....	322
VI. Die neue gesetzliche Regelung; eigener Standpunkt de lege lata.....	324
1. Die der Reform vorangegangenen gesetzgeberischen Überlegungen	324
a) Die Überlegungen des Deutschen Rates für internationales Privatrecht.....	324
aa) Der Entwurf des Rates.....	324
bb) Der abweichende Vorschlag von W. Lorenz.....	326
cc) Der abweichende Vorschlag von Deutsch.....	327
b) Der RefE 1984.....	328
c) Der RefE 1993.....	329
d) Der RegE 1998.....	329
2. Die gesetzliche Neuregelung.....	329
a) Das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts gemäß Art. 40 Abs. 2 EGBGB n.F.....	329
b) Die Ausweichklausel des Art. 41 EGBGB n.F.....	330
3. Eigene Meinung de lege lata.....	333
4. Der Entwurf eines europäischen Übereinkommens.....	336
VII. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Anknüpfungsmerkmale; die Unwandelbarkeit des Statuts.....	337
1. Einführung.....	337
2. Der Unterfall der Nichtrückkehr zum Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.....	338
3. Wandelbarkeit des Statuts.....	340
4. Unwandelbarkeit des Statuts (h.M.).....	341
5. Eigener Standpunkt unter der gesetzlichen Neuregelung	343
VIII. Die Trennung der Anknüpfung der Haftungsvoraussetzungen und der Haftungsfolgen.....	345
1. Der Meinungsstand.....	345
2. Die gesetzliche Neuregelung.....	347
IX. Zur Notwendigkeit von Ersatzanknüpfungen.....	349
1. Die Problemstellung.....	349
2. Die Problemlösung.....	349
a) Die selbstbegrenzten Haftungsnormen.....	350
b) Die Haftungsersetzung durch Versicherungsschutz.....	351
§ 15: Die akzessorische Anknüpfung der Haftungsansprüche (Art. 40 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB n.F.).....	352
I. Die Bedeutung der akzessorischen Anknüpfung bei internationalen Straßenverkehrsunfällen.....	352
II. Die Gesetzesreform.....	352
III. Der Stand der Rechtsprechung.....	354
1. Die vertragsakzessorische Anknüpfung.....	356
2. Die akzessorische Anknüpfung an sonstige Sonderverbindungen.....	357

3. Die akzessorische Anknüpfung bei tatsächlichen Beziehungen.....	358
4. Der Versuch einer Rechtsprechungsprognose.....	360
IV. Die (Nicht-)Behandlung im StVA.....	361
V. Die Probleme im Zusammenhang mit einer akzessorischen Anknüpfung des Verkehrsunfallstatus.....	364
1. Die dogmatische Einordnung der akzessorischen Anknüpfung ins Internationale Deliktsrecht.....	364
a) Vorbehaltsklausel.....	364
b) Qualifikationslösung oder Akzessorietät im eigentlichen Sinne.....	365
2. Die Behandlung rein tatsächlicher Verhältnisse.....	367
a) Die dogmatische Begründung des Ausschlusses tatsächlicher Verhältnisse („enge Konzeption“).....	368
b) Die Lösungsversuche der „weiten Konzeption“.....	369
aa) Die Anknüpfung eines hypothetischen Vertragsstatuts.....	369
bb) Die Verwischung der Grenzlinie zur nichtakzessorischen Auf- lockerung.....	369
cc) Das Beispiel der reinen Gefälligkeitsfahrt.....	371
c) Die Behandlung durch Art. 41 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB n.F.	372
3. Die akzessorische Anknüpfung beim Beförderungsvertrag.....	373
a) Die Voraussetzungen der Akzessorietät.....	373
b) Die Sachgründe der Akzessorietät.....	376
aa) Das Vertrauen der Parteien auf Geltung einer Rechtsordnung für einen einheitlichen Sachverhalt.....	376
bb) Die Anpassungsschwierigkeiten bei getrennter Anknüpfung.....	378
cc) Die Qualifikationsschwierigkeiten bei getrennter Anknüpfung.....	381
α) Grundsätzliches.....	381
β) Insbesondere die unterschiedliche Grenzlinie zwischen Gefälligkeitsfahrt und Beförderungsvertrag in den Sachrechten.....	381
c) Die Vereinbarkeit der akzessorischen Anknüpfung mit der Interessenlage bei nichtakzessorischer Auflockerung.....	383
aa) Der Aspekt der Versicherungsdeckung.....	383
bb) Das Interesse des Geschädigten an Geltung seines gewöhnlichen Aufenthaltsrechts und das Interesse der Beteiligten an neutraler Anknüpfung.....	385
cc) Ergebnis.....	386
4. Die akzessorische Anknüpfung bei familienrechtlichen oder solchen ähnlichen Sonderrechtsverhältnissen.....	387
a) Einführung.....	387
b) Die Behandlung des Verlöbnisses und der nichtehelichen Lebensgemeinschaft in den Sachrechten.....	388
c) Der Zusammenhang zwischen Familien- und Deliktsstatut.....	389
d) Die Anpassungs- und Qualifikationsprobleme bei getrennter An- knüpfung.....	391
e) Die Vereinbarkeit des Deliktsstatuts mit den Anknüpfungspunkten der familienrechtlichen Kollisionsnormen.....	392
f) Ergebnis.....	393
§ 16: Die Beteiligtenmehrheiten und die Auflockerung des Tatortgrund- satzes.....	394

I. Einführung.....	394
II. Die neue gesetzliche Regelung nach der Reform des Internationalen Deliktsrechts.....	394
III. Die Lösung im StVA.....	395
IV. Der Stand der Rechtsprechung.....	397
V. Die Geschädigtenmehrheiten.....	398
1. Die abhängigen Geschädigten.....	398
a) Die mittelbar Geschädigten.....	398
b) Die Schockgeschädigten.....	399
2. Die unabhängigen Geschädigten.....	400
VI. Die Schädigermehrheiten.....	402
1. Die unabhängigen Schädiger.....	402
a) Die Probleme im Außenverhältnis der Schädiger zum Geschädigten.....	403
aa) Die Beweiserleichterungen.....	403
bb) Die Haftungseinheiten im Rahmen der Bewertung von Mitverschulden.....	405
cc) Die Art der Schuldnermehrheit im Außenverhältnis zum Geschädigten.....	406
b) Der Regreß im Innenverhältnis der Schädiger.....	408
aa) Einführung.....	408
bb) Eine Übersicht über das Spektrum der vorgeschlagenen Lösungen.....	409
cc) Der gestörte Gesamtschuldnerausgleich als Sonderproblem.....	412
c) Ergebnis.....	413
2. Die abhängigen Schädiger.....	414
a) Einführung.....	414
b) Die Haftung für das Verhalten Dritter.....	414
c) Das Verhältnis von Halter und Fahrer.....	415
VII. Massenanfälle.....	417
§ 17: Die Behandlung der verkehrsrechtlichen Verhaltens- und Sicherheitsvorschriften bei vom Unfallortsrecht abweichendem Deliktstatut.....	420
I. Einführung.....	420
II. Der Stand der Rechtsprechung.....	420
1. Die Begründung der Sonderbehandlung.....	420
2. Der Umfang der Sonderbehandlung.....	421
a) Grundsätzliches.....	421
b) Die Relevanz des Ortsrechts im Gesamtzusammenhang des Verschuldenstatbestandes.....	422
aa) BGH VersR 1978, 541.....	422
bb) BGH NJW-RR 1996, 732.....	424
cc) OLG Hamm VersR 1998, 1040.....	426
c) Die Anwendung der Verkehrsregeln und Sicherheitsvorschriften des Deliktstatuts neben denen des Ortsrechts.....	427
3. Die dogmatische Methode für die Sonderbehandlung.....	429
III. Die Lösung im StVA.....	429
IV. Die gesetzliche Neuregelung des Deliktskollisionsrechts.....	431
V. Die Probleme im Zusammenhang mit der Sonderbehandlung der	

verkehrsrechtlichen Verhaltens- und Sicherheitsvorschriften.....	432
1. Die dogmatische Grundlage der Sonderbehandlung.....	433
a) Die Sonderanknüpfung.....	433
b) Die Datum-Theorie.....	434
c) Die Substitution.....	435
2. Der Umfang der Geltung des Ortsrechts für die verkehrsbezogenen Verhaltens- und Sicherheitsnormen.....	437
a) Der Vertrauensgrundsatz als entscheidendes Kriterium.....	437
b) Die streng territorialen Verhaltens- und Sicherheitsnormen.....	439
aa) Streng territoriale Verkehrsvorschriften kraft Gefahrvermeidung.....	439
α) Begriffsbestimmung.....	439
β) Beispiele.....	440
bb) Die Verkehrszeichen.....	442
cc) Zwischenergebnis.....	442
c) Die Verkehrsvorschriften ohne strenge Territorialität.....	443
aa) Beispiele.....	443
bb) Der Gegenseitigkeits- und der Kenntnisgedanke als Inhalt des Vertrauensgrundsatzes.....	443
cc) Die Unterscheidung zwischen Mitfahrer- und Fremdunfall.....	443
dd) Das für vom Ortsrecht abweichende Verhaltens- und Sicherheitsvorschriften taugliche Statut.....	444
ee) Keine Unterscheidung zwischen ausschließlich selbst- schützenden und fremdschützenden Vorschriften (Mitver- schulden/Verschulden).....	445
ff) Die Vorschriften über die Kraftfahrzeugausstattung.....	446
gg) Die Unterscheidung nach der Wirkung der vom Ortsrecht abweichenden Vorschriften.....	447
hh) Abschließende Würdigung.....	448
3. Die Relevanz des Ortsrechts im Gesamtzusammenhang des Ver- schuldenstatbestands.....	450
§ 18: Die Rechtswahl (Art. 42 EGBGB n.F.).....	453
I. Einführung.....	453
II. Der Zeitpunkt der Rechtswahl und der Zusammenhang mit einer akzessorischen Anknüpfung.....	455
1. Die Unzulässigkeit einer antizipierten Rechtswahl.....	455
2. Der Zusammenhang mit einer akzessorischen Anknüpfung.....	456
III. Die Teilrechtswahl und die Behandlung von verkehrsrechtlichen Ver- haltens- und Sicherheitsvorschriften.....	458
IV. Die stillschweigende Rechtswahl, insbesondere im Prozeß.....	459
V. Rechtswahl und Rechte Dritter (Art. 42 Satz 2 EGBGB n.F.).....	464
5. Teil: Der renvoi im internationalen Straßenverkehrsunfall- recht.....	469
§ 19: Die bisherige Rechtslage.....	469
§ 20: Die neue gesetzliche Regelung.....	471

I. Der renvoi im Falle der Rechtswahl, der akzessorischen Anknüpfung und beim Direktanspruchsstatut.....	471
II. Der renvoi im Falle der Verweisung nach Art. 40 Abs. 1, 2 EGBGB n.F. sowie nach Art. 41 EGBGB n.F.....	473
1. Allgemeines	473
2. Art. 40 Abs. 1 EGBGB n.F.....	478
3. Art. 40 Abs. 2 EGBGB n.F.....	478
4. Art. 41 Abs. 1 EGBGB n.F.....	479
5. Ergebnis.....	481
Wesentliche Ergebnisse.....	483
Literaturverzeichnis.....	487
Sachregister.....	505

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.F.	alter Fassung
AG	Amtsgericht
AKB	Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung
Alt.	Alternative
AMG	Arzneimittelgesetz
Am.J.Comp.L	American Journal of Comparative Law
Am.J.Int.L.	American Journal of International Law
Anm.	Anmerkung
ARCIA	Accident Rehabilitation and Compensation Insurance Act
arg e	argumentum e
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AusIPflVG	Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
BAK	Blutalkoholkonzentration
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
Bekl.	Beklagter
BG	Bundesgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BHaftG	Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt
BJagdG	Bundesjagdgesetz
Bl.	Blatt
BöhmsZ	Zeitschrift für Internationales Privat- und Strafrecht (begr. v. Böhm) (später: Niemeyers Zeitschrift)
BR-Drucks.	Drucksachen des Bundesrates
BT-Drucks.	Drucksachen des Bundestages
bzw.	beziehungsweise
Cal.L.Rev.	Californian Law Review

Can.B.Rev.	Canadian Bar Review
C.c.	Code civil (français); Codice civile (italiano)
c.i.c.	culpa in contrahendo
Col.L.Rev.	Columbia Law Review
Cour de cass.	Cour de cassation
DAR	Deutsches Autorecht
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
d.i.	das ist
D.i.p.	Droit international privé
Diss.	Dissertation
DR	Deutsches Recht
D.S.Jur.	Recueil Dalloz Sirey
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGVVG	Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EKHG	Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGVÜ	Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968
Eur.Rev.Pr.L.	European Review of Private Law
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWIR	Europäischer Wirtschaftsraum
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
franz.	französisch
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
GS	Gedächtnisschrift
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Harv.L.Rev.	Harvard Law Review
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HUK-Verband	Verband der Haftpflicht-, Unfall- und Kraftverkehrsversicherer
insb.	insbesondere
Int.Comp.L.Q.	International and Comparative Law Quarterly
IntKfzVO	Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr

IPG	Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRE	Entscheidungssammlung Schwimann
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts
ital.	italienisch
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JB1.	Juristische Blätter
JR	Juristische Rundschau
Jura	Jura/Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht
KGH	Kassationsgerichtshof
KHVg	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz
Kl.	Kläger
krit.	kritisch
LG	Landgericht
lit.	litera
Lkw	Lastkraftwagen
LM	Das Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, herausgegeben von Lindenmaier und Möhring
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
m.	mit
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
Müko	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
mwN	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neuer Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OAG	Oberappellationsgericht
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OLG	Oberlandesgericht
OR	Obligationenrecht
öst.	österreichisch
Pal	Palandt
PfIVG	Pflichtversicherungsgesetz
Pkw	Personenkraftwagen
Priv.Int.L.	Private International Law
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht

RAVO	Verordnung über die Rechtsanwendung bei Schädigungen deutscher Staatsangehöriger außerhalb des Reichsgebiets vom 7. Dezember 1942
Rec.	Recueil des Cours de l'Académie de droit international
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
Rev. crit.	Revue critique de droit international privé
Rev. dr. int. et dr. comp.	Revue de droit international et de droit comparé
RG	Reichsgericht
RGRK	Das bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RheinZ	Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht
Riv. dir. int. priv. proc.	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
RiW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
ROHG	Reichsoberhandelsgericht
RVO	Reichsversicherungsordnung
S.	Seite
SchR	Schuldrecht
schweiz.	schweizerisch
Schw. Jb. int. R.	Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht
Sec.	Section
SeuffArch	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
SGB	Sozialgesetzbuch
s. o.	siehe oben
Soe	Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen
sog.	sogenannt
Staud	Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StVA	Haager Übereinkommen vom 4.5.1971 über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
s. u.	siehe unten
SVG	(schweizerisches) Bundesgesetz über den Strassenverkehr
Teilbd.	Teilband
türk.	türkisch
u. a.	und andere/ unter anderem
UNO	United Nations Organization
Urt.	Urteil
u. U.	unter Umständen
v.	vom/ von
v. a.	vor allem
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VerkMitt	Verkehrsrechtliche Mitteilungen
VersR	Versicherungsrecht
VersRAI	Versicherungsrecht Beilage Ausland

VersW	Versicherungswirtschaft
vgl.	vergleiche
VOEntschFonds	Verordnung über den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen
Vorbem	Vorbemerkung
Vorb v	Vorbemerkung vor
VU	Versicherungsunternehmen
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
Yale L.J.	Yale Law Journal
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZfS	Zeitschrift für Schadensrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
z.T.	zum Teil
ZÜ-CIV	Zusatzübereinkommen zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 25. Februar 1961
ZVersWiss	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

1. Teil:

Allgemeines zum Straßenverkehrsunfall in Kollisions- und Sachrecht

§ 1: Einleitung

I. Die Bedeutung des internationalen Straßenverkehrsunfalls

„Der außereheliche Geschlechtsverkehr hat im Deliktskollisionsrecht des frühen 19. Jahrhunderts die Bedeutung, die heute den Straßenverkehrsunfällen zukommt“, heißt es in einer neueren Dissertation zum Internationalen Deliktsrecht¹. Der Vergleich verblüfft angesichts der evidenten Unterschiedlichkeit beider Phänomene. Bezug genommen ist dabei selbstverständlich nicht auf eine Gleichbehandlung solcher Sachverhalte in rechtlicher Hinsicht; eine Vergleichbarkeit in tatsächlicher scheidet von vornherein aus. Vielmehr soll auf die Bedeutung für die Entwicklung des Internationalen Deliktsrecht das Augenmerk gelenkt werden. Diese zeigt sich zum einen an der Häufigkeit entsprechender Fälle in der Rechtsprechung, zum anderen reflektionsartig an der entsprechenden Erörterung im Schrifttum. So standen im Bereich des Deliktsstatuts bis ins 20. Jahrhundert Ansprüche aus außerehelichem Geschlechtsverkehr oder brieflicher Ehrverletzung im Vordergrund². Im erstgenannten Bereich ging es vor allem um die Alimentationsklagen der außerehelich geborenen Kinder³. Verkehrsunfälle waren bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts mehr als selten⁴. Hohloch⁵ berichtet vom zeitlich ersten „richtigen Verkehrsunfall“ mit „Auslandsberührung“, den die Sammlungen der Gerichtsentscheidungen hergeben. Er war vom OAG Darmstadt⁶ zu entscheiden und handelte von einem Fußgänger, der in Frankfurt am Main von einem Pferdefuhrwerk überfahren worden war und später in das Gebiet des Großherzogtums Hessen übersie-

¹ Rohe, Geltungsgründe, S. 68 Fn. 53.

² Rohe, aaO, S. 238; Hohloch, Deliktsstatut, S. 53.

³ Hohloch, aaO, S. 53 mit dem Hinweis, daß diese Alimentationsklagen damals von bestimmten Rechten dem Deliktsrecht zugerechnet wurden; *ders.*, JuS 1980, 18, spricht insoweit von einem „Bild der Idylle“ im Internationalen Deliktsrecht.

⁴ Hohloch, aaO, S. 40.

⁵ AaO, S. 39.

⁶ SeuffArch 9 (1855) Nr. 1.

delte⁷. Heute liegen der ganz überwiegenden Mehrheit der neueren Judikatur zum Deliktsskollisionsrecht Verkehrsunfälle zugrunde⁸, und zwar als Folge der technischen Entwicklung unter Beteiligung von Kraftfahrzeugen. War es früher die Rechtsgrenzen überschreitende Vorsatztat, die im Mittelpunkt der Betrachtung stand, so sind es heute fahrlässige Rechtsgutsverletzungen oder gar verschuldensunabhängige Haftungstatbestände als Massenphänomen mit entsprechender Risikoverteilung über Versicherungssysteme⁹. Der Straßenverkehrsunfall stellt das deutlich häufigste Problem im Internationalen Deliktsrecht dar¹⁰. So wird etwa auf 500.000 jährlich die Zahl der Verkehrsunfälle geschätzt, bei denen EU-Bürger außerhalb ihres Herkunftslandes geschädigt werden¹¹. In etwa 150.000 Unfälle pro Jahr sind Deutsche im Ausland verwickelt¹². Vor allem durch die enorme zahlenmäßige Steigerung der Unfälle mit Auslandsberührung ist das Internationale Deliktsrecht erst zu einem auch praktisch bedeutsamen Teil des IPR geworden¹³. Der Paradigmenwechsel resultiert zum einen aus der zunehmenden Motorisierung der Bevölkerung seit der Erfindung des Automobils. Schon im rein innerstaatlichen Bereich manifestiert sich der Stellenwert des Straßenverkehrsunfalls als soziales und volkswirtschaftliches Problem¹⁴ in entsprechenden Straßenverkehrsunfallstatistiken¹⁵. Der Kraftfahrzeughaftung kommt im modernen deliktischen Unfallrecht die Rolle des Protagonisten zu¹⁶. Damit verschieben sich schon im nationalen Recht die Gewichte auf eine im Vergleich zum 19. Jahrhundert völlig verschiedene Art deliktischer Haftung. Beim außerehelichen Geschlechtsverkehr ging es um vorsätzliches Verhalten, dessen zivil- und strafrechtliche Behandlung bis ins 20. Jahrhundert starke admonitorische Züge aufwies. Der moderne Straßenverkehrsunfall ist ein Massenphänomen, das demge-

⁷ In casu wurde die lex fori zur Anwendung berufen.

⁸ Rohe, Geltungsgründe, S. 94; Schönberger, Tatortprinzip, S. 166.

⁹ Rohe, aaO, S. 3, 238.

¹⁰ Fischer, Akzessorische Anknüpfung, S. 120; Batiffol, Rev.crit. 58 (1969), 215 (227); Wilde, Verkehrsunfall, S. 3; Hohloch, JuS 1980, 18 (22); ders., IPRax 1984, 14; W. Lorenz, FS Coing Bd. 2, S. 257 (278); Müko/Kreuzer, Art. 38 Rn. 11; Schönberger, aaO; Dessauer, ZVglRWiss 81 (1982), 215 (222); Ehrenzweig, Treatise, S. 573; Junker, JZ 2000, 477; Looschelders, VersR 1999, 1316; Wagner, EuZW 1999, 709 (712); Vogel-sang, NZV 1999, 497.

¹¹ Splitter, in: 36. Deutscher Verkehrsgerichtstag 1998, S. 131 (132); Hirsch, DAR 2000, 500 (504); Bericht in EuZW 1998, 581; vgl. auch die Zahlen bei Wezel, VersR 1986, 952.

¹² Splitter, aaO.

¹³ Hohloch, Deliktsstatut, S. 1.

¹⁴ Vgl. dazu z.B. Kötz, in: Schadensersatz bei Straßenverkehrsunfällen, S. 11 f.

¹⁵ Vgl. z.B. Kötz, Deliktsrecht, Rn. 207 f.; sowie ausführlich für Deutschland, Frankreich und England Eimer, Gefälligkeitsfahrt, S. 26 ff.

¹⁶ Ehrenzweig/Jayme, Priv.Int.L., S. 94 f.

genüber in der Regel durch Nachlässigkeit oder gar ohne Verschulden eintritt. Er wird aus der Notwendigkeit des modernen Straßenverkehrs heraus grundsätzlich in Kauf genommen als letztlich nicht zu vermeidende Auswirkung desselben. Die Admonition tritt zugunsten des Kompensationsgedankens in den Hintergrund¹⁷, was für das Unfallrecht als Teil des Deliktsrechts typisch ist¹⁸. Das Sachrecht reagiert auf das massenhafte Auftreten von Unfällen und das gestiegene Bedürfnis nach sozialer Sicherheit mit der Ausprägung von Sonderrechtsmaterien wie dem Straßenverkehrshaftpflichtrecht und dem Pflichtversicherungsrecht.

Mit Zunahme der im Inland lebenden Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit¹⁹, des grenzüberschreitenden Verkehrs im gewerblichen Bereich sowie im Bereich des Tourismus wird die Bedeutung des Straßenverkehrsunfalls aus dem sachrechtlichen Bereich in den kollisionsrechtlichen hinübergetragen. Der Schadensausgleich bei Straßenverkehrsunfällen ist zu einem Weltproblem geworden²⁰. Im heutigen Massenverkehr muß jeder Autofahrer, selbst wenn er sich aus seiner Sicht in der Heimat befindet, damit rechnen, in einen Verkehrsunfall mit Auslandsberührung verwickelt zu werden, etwa bei Kollision mit dem Fahrzeug eines sog. Gastarbeiters. Dies gilt erst recht, wenn er selbst sich im Ausland aufhält.

Einhergehend mit einer steigenden Relevanz des Phänomens „Straßenverkehrsunfall mit Auslandsberührung“ gerieten seit Mitte des 20. Jahrhunderts die überkommenen Anknüpfungsgrundsätze des Internationalen Deliktsrecht ins Wanken; die „klassische“ Anknüpfungsregel der *lex loci delicti commissi*, die aus einer Zeit stammt, die den internationalen Straßenverkehr nicht kannte²¹, hat seitdem ihre bis dahin zumindest nominell unumschränkte Stellung eingebüßt²². Die beeindruckende Entwicklung, die das Deliktskollisionsrecht erlebt hat²³, vollzieht sich in erster Linie an Fällen mit Straßenverkehrsschäden, da sich gerade in diesem Bereich gezeigt hat, daß die *lex loci*-Regel als alleinige und ausnahmslose Lösung

¹⁷ Vgl. zur Unterscheidung von Admonition und Kompensation v.a. *Ehrenzweig*, *Treatise*, S. 548 f.

¹⁸ Eine andere Entwicklung zeigt sich dagegen vor allem bei Pressedelikten, vgl. zur *Caroline-von-Monaco-Rechtsprechung Spickhoff*, IPRax 2000, 1 (4), *Wagner*, ZEuP 2000, 200 ff., sowie *Körner*, NJW 2000, 241 ff.; zu den Funktionen des Straßenverkehrshaftungsrechts s.u. § 14 V. 1. a) aa).

¹⁹ Vgl. zur signifikant höheren Schadenshäufigkeit türkischer, griechischer und jugoslawischer Staatsangehöriger *Kötz*, FS Steindorff, S. 643 (666).

²⁰ So bereits von *Hippel*, Schadensausgleich, S. 1.

²¹ *Trutmann*, Deliktobligationen, S. 8

²² *Rohe*, Geltungsgründe, S. 1

²³ *Hohloch*, Deliktsstatut, S. 1.

ungeeignet ist²⁴. Wohl überall haben die Bestrebungen zur Auflockerung dieser Regel an der Problematik grenzüberschreitender Verkehrsunfälle angesetzt²⁵. Insbesondere die Anknüpfung an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hat das Internationale Deliktsrecht vom IPR des Straßenverkehrsunfalls her erreicht und sie hat dort auch noch immer ihre tatsächliche Domäne²⁶. Vor über 40 Jahren hat die bahnbrechende Abhandlung von Binder²⁷, der als einer der ersten in Europa erkannte, daß die *lex loci delicti* nicht in allen Fällen befriedigt, für die deutsche Wissenschaft den Anstoß zur Belebung der Diskussion über die von ihm sog. Auflockerung der Tatortregel gegeben. Auch Binder hat für seinen Ansatz der Anknüpfung des Deliktsstatuts unter dem Gesichtspunkt der „soziologischen Einbettung der Tat“²⁸ Beispiele aus dem Bereich der Unfälle mit Kraftfahrzeugen herangezogen²⁹. Dementsprechend hat auch die Rechtsprechung im deliktsrechtlichen Teilbereich des Verkehrsunfalls die Grundregel der Tatortanknüpfung nach und nach durch die immer wieder ergänzte Bildung von Fallgruppen beschränkt³⁰. Diese radikale Umgestaltung des Internationalen Deliktsrechts hat dieses jedoch lange Zeit zu dem am stärksten mit Rechtsunsicherheiten behafteten Gebiet des IPR gemacht³¹. Dasselbe gilt in ausländischen Internationalen Deliktsrechten, etwa in den USA, wo das tradierte Tatortprinzip besonders unter Druck geraten ist. Entscheidungen, die dort auf völlig neuem Weg das Deliktsstatut bestimmen wollen, haben ebenfalls Straßenverkehrsunfälle zur Tatsachengrundlage³². Dabei ist in den USA das Aussehen dieses Teils des Kollisionsrechts besonders vielfarbig, weil ein umfangreicher Katalog von Gesichtspunkten des Einzelfalls besteht, die zu berücksichtigen sein können, so z.B. Tatort, jegliche persönliche Verbindung zwischen den Parteien wie Staatsangehörigkeit,

²⁴ *Schwind*, Handbuch, S. 393.

²⁵ *Looschelders*, *VersR* 1999, 1316 (1319).

²⁶ *Von Bar*, IPR Bd. 2, Rn. 671; *Schönberger*, *Tatortprinzip*, S. 165.

²⁷ *RabelsZ* 20 (1955), 401; *Schönberger*, aaO, S. 2, spricht von einem „Meilenstein“.

²⁸ Vgl. *Binder*, aaO (480 ff.).

²⁹ Vgl. z.B. *Binder*, aaO (481, 485 ff.).

³⁰ Vgl. die tragenden Urteile BGHZ 57, 265; 87, 95; 90, 294; 93, 214; 119, 137; 120, 87; *Hohloch*, *JR* 1985, 372 (373) spricht von einer „Konjunktur von Urteilen zum Verkehrsunfallstatut“.

³¹ Vgl. *Hohloch*, *JuS* 1980, 18

³² Vgl. die dargestellten US-amerikanischen Judikate bei *Hohloch*, *Deliktsstatut* S. 150 ff.; *ders.*, *JuS* 1980, 18 (20); *Trutmann*, *Deliktsobligationen*, S. 52 ff., 147 ff.; *Kegel/Schurig*, IPR, S. 634 ff., *Juenger*, *Am.J.Comp.L.* 1984, I (13 ff., insbesondere 47); und *Mühl*, *VersR* 1973, 1088 ff.; demgemäß hat *Wilde*, *Verkehrsunfall*, in seiner Monographie des internationalen Straßenverkehrsunfalls das Schwergewicht auf die Darstellung des amerikanischen Kollisionsrechts gelegt, vgl. aaO, S. 3, 96; zu den Umwälzungen des IPR in den USA und deren Bedeutung für das deutsche Kollisionsrecht s.u. § 3 II.

Aufenthalt, Wohnsitz und Sitz einer besonderen Beziehung zwischen den Parteien, aber auch andere Kontakte wie der Wohnsitz von Tatzeugen, die Zulassung und Registrierung des Fahrzeugs und seine Haftpflichtversicherung³³. Der internationale Straßenverkehrsunfall prägt somit auch im Ausland in erster Linie die Entwicklung des Deliktskollisionsrechts.

Interessant wird der Straßenverkehrsunfall durch Besonderheiten, die ihn sowohl im nationalen Deliktsrecht als auch auf kollisionsrechtlicher Ebene von anderen Delikten unterscheiden. Schon das Sachrecht ist in diesem Bereich nämlich schwierig³⁴. Es unterscheidet in vielen Staaten hier Gefährdungshaftung und Haftung aus (vermutetem) Verschulden, verläuft also gewissermaßen zweispurig³⁵. Zum Haftungsrecht treten versicherungsrechtliche Fragen hinzu. Das Versicherungsrecht hält vielfach mit dem Direktanspruch ein weiteres Schuldverhältnis bereit. Bei im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugen tritt unter Umständen über das AuslPflVG ein zweiter Versicherer auf den Plan.

Kennzeichnend für den Straßenverkehrsunfall in kollisionsrechtlicher Hinsicht ist schließlich, daß bei ihm mögliche Anknüpfungspunkte zur Verfügung stehen, die es bei anderen deliktischen Sachverhalten grundsätzlich nicht gibt. Zwar bestehen die für unerlaubte Handlungen typischen Anknüpfungsmöglichkeiten an den Tatort, die Staatsangehörigkeit von Schädiger bzw. Geschädigtem und deren gewöhnlichen Aufenthalt sowie zwischen ihnen ggf. bestehende Sonderbeziehungen. Darüber hinaus sind jedoch als für die Anknüpfung möglicherweise heranziehbar Kriterien der Versicherungsort, der Zulassungs-/Registrierungsort und der gewöhnliche Standort des bzw. der beteiligten Fahrzeuge zu nennen. Es stehen damit subjektbezogene/personale (Staatsangehörigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt), ortsbezogene/territoriale (Tatort) und objektbezogene/reale (Versicherung, Zulassung, gewöhnlicher Standort) Anknüpfungsmomente zur Verfügung.

Aufgrund der sich im Ineinandergreifen von Delikts- und Versicherungsrecht manifestierenden Kanalisierungsfunktion der Haftungsansprüche läßt sich der Kreis der beteiligten Interessen regelmäßig nicht auf die Zweierbeziehung Schädiger – Geschädigter reduzieren. Beteiligt sind vielmehr jedenfalls grundsätzlich auch Versicherungsinteressen, nämlich i. d. R. die Haftpflichtversicherung des Schädigers, häufig auch die in Vorlage tretende (Sozial-) Versicherung des Geschädigten. Auch der Kreis von Schädigern bzw. Geschädigten kann sich im Einzelfall nicht unerheblich ausweiten, da es sich dabei nicht nur um den Führer des beteiligten Fahrzeuges bzw. die Führer der beteiligten Fahrzeuge, sondern auch davon ver-

³³ *Hohloch*, Deliktsstatut, S. 187.

³⁴ *Wandt*, VersR 1993, 409.

³⁵ Ausführlich dazu unten § 4 II 2. b) bb).

schiedene dinglich am Fahrzeug Berechtigte, sonstige Insassen und andere Verkehrsteilnehmer handeln kann. In gleicher Weise sind die verschiedensten Unfallsituationen denkbar, etwa die Beteiligung zweier oder mehrerer Fahrzeuge, aber auch nur die eines einzigen, etwa in Form des Mitfahrerunfalls. Verantwortlich mag der Führer des Fahrzeugs, aber ggf. auch ein Insasse oder eine Person außerhalb des Kraftfahrzeugs sein, z.B. ein Fußgänger.

Als weitere internationalprivatrechtlich relevante Besonderheiten weist der internationale Verkehrsunfall auf: Häufigkeit, Internationalität, erhebliches Schadenspotential, Registrierungs- und Versicherungspflicht und damit gegenseitiges Vertrauen auf das Bestehen einer Haftpflichtversicherung, Schadenstypizität, feste Verhaltensregeln im Verkehr³⁶. Von daher bietet sich möglicherweise eine – zumindest teilweise – Sonderregelung des Verkehrsunfalls abweichend vom sonstigen Internationalen Deliktsrecht an³⁷. Die Haager Konferenz hatte sich dazu entschlossen und dem internationalen Straßenverkehrsunfall ein eigenes Abkommen gewidmet. Grund dafür war, daß man das Gebiet der unerlaubten Handlungen für zu weit gespannt und zu heterogen hielt, um in einer einzigen Konvention behandelt zu werden³⁸, gleichzeitig aber den Straßenverkehrsunfall als vordringlichstes Problem in diesem Bereich erachtete³⁹.

Ordnet man nämlich den internationalen Straßenverkehrsunfall in das Gesamtbild des Internationalen Deliktsrecht ein, so präsentiert er sich als Teil des internationalen Unfallrechtes. Dieses umfaßt daneben v.a. Sport-, insbesondere Skiunfälle, Arbeitsunfälle, Umweltunfälle, insbesondere Unfälle mit Emissionswirkung. Neben dem internationalen Unfall – dank des Straßenverkehrsunfalls statistisch der bedeutendste Typus im Deliktskollisionsrecht – steht v.a. der internationale Persönlichkeitsschutz vor Presse delikten, die internationale Produzentenhaftung und das internationale

³⁶ Vgl. die Begründung, in: von Caemmerer (Hrsg.), Vorschläge und Gutachten, S. 16; ähnlich Weick, NJW 1984, 1993 (1999).

³⁷ In diese Richtung äußern sich *Deutsch*, in: Vorschläge und Gutachten, S. 202 (204, 209 f., 213: Sonderregelung dringend angezeigt); *Stoll*, FS Kegel, S. 113 (137); *Wandt*, VersR 1990, 1301 (1310); *Deville*, IPRax 1997, 409 (411); dagegen geht *Dörner*, JR 1994, 6 (9), davon aus, daß die von der Rechtsprechung für die Auflockerung vorgetragenen Sachgründe ebensogut in den anderen Bereichen des Deliktsrecht gelten, während *Müller*, JZ 1986, 212, beim BGH noch Skepsis erkannte, ob sein Regelwerk als allgemein verbindliches Internationales Deliktsrecht zu gelten habe.

³⁸ *Kropholler*, ZfRV 1975, 256 (257, 266), der diese Einschätzung aber nur auf universeller Ebene teilt, für den regionalen Bereich der EG dagegen eine Kodifikation für aussichtsreich hält, weil hier die Auffassungen über die beste Anknüpfung nicht so unterschiedlich sind; *W. Lorenz*, RabelsZ 57 (1993), 175; *Batiffol*, Rev.crit. 58 (1969), 215 (227); *Panchaud*, Schw.Jb.int.R. 25 (1968), 101 (112); *Loussouarn*, Clunet 96 (1969), 5 f.

³⁹ *W. Lorenz*, aaO (176); *Panchaud*, aaO; *Loussouarn*, aaO (6).

Wettbewerbsrecht im Vordergrund⁴⁰. Diese Rechtsmaterien sind bei der Suche des anwendbaren Rechts jedenfalls in Nuancen ebenfalls bereits einen ihren spezifischen Eigenarten entsprechenden Weg gegangen. Dies gilt speziell bei der Ausfüllung der Tatortregel, weil die Lokalisation unerlaubter Handlungen, die immaterielle Rechtsgüter (internationaler Persönlichkeitsschutz) oder reine Vermögensschäden (internationales Wettbewerbsrecht) erfassen, ganz andere Anforderungen stellt⁴¹ als der Kraftfahrzeugunfall, der immer mit einer Sach- und/oder Körperschädigung einhergeht.

Eine Sonderbehandlung der Straßenverkehrsunfälle im Deliktskollisionsrecht ist demnach sowohl hinsichtlich des Tatortgrundsatzes als auch seiner Auflockerung denkbar.

II. Der Begriff des internationalen Verkehrsunfalls

Eine – wenn auch nur teilweise – Unterwerfung des internationalen Kraftfahrzeugunfalls unter vom übrigen Internationalen Deliktsrecht abweichende Kollisionsregeln würde voraussetzen, daß er sich davon sinnvoll abgrenzen läßt⁴². Das StVA, das eine solche eigenständige Regelung enthält, definiert den Straßenverkehrsunfall in Art. 1 Abs. 2 StVA als einen Unfall, an dem ein oder mehrere Fahrzeuge, ob Motorfahrzeuge oder nicht, beteiligt sind und der mit dem Verkehr auf öffentlichen Straßen, auf öffentlich zugänglichem Gelände oder auf nichtöffentlichem, aber einer gewissen Anzahl befugter Personen zugänglichem Gelände zusammenhängt. Deutsch⁴³ definiert den Verkehrsunfall dagegen weniger detailliert und mehr auf den Erfolg abstellend als ein Ereignis im Straßenverkehr, das zur Verletzung von Rechtsgütern oder Rechten einer Person führt und zur Haftung oder zum Eintreten einer haftungsersetzenden Versicherung führen kann⁴⁴. Von Hippel⁴⁵ spricht im Rahmen seines Entwurfs eines Ver-

⁴⁰ Vgl. z.B. *Rohe*, Geltungsgründe, S. 2, 238; *Hohloch*, JuS 1980, 18 (19); *Staud/von Hoffmann*, Art. 38 EGBGB Rn. 111, unterscheidet als Typen, für die eigenständige Anknüpfungskriterien in Betracht kommen: Verkehrsunfälle, Produkthaftung, Verletzung der Privatsphäre, Geschäftsschädigung und Umweltschäden.

⁴¹ Vgl. zur Tatortbestimmung im internationalen Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht *Sack*, WRP 2000, 269 ff.

⁴² Die IPR-Reform von 1999 verzichtete auf spezielle Anknüpfungsregeln für einzelne Deliktstypen gerade deshalb, weil dies nicht recht eingrenzbar erschien, vgl. *Erman/Hohloch*, 10. Aufl., Art. 41 EGBGB Rn. 2; eine Begriffsbestimmung ist im übrigen zur Eingrenzung der Thematik dieser Untersuchung dienlich.

⁴³ In: *Vorschläge und Gutachten*, S. 220 (230); ebenso die Begründung ebenda, S. 17.

⁴⁴ Ähnlich *Staud/von Hoffmann*, Art. 38 EGBGB Rn. 260: „plötzliches, generell für möglich erkanntes, konkret aber nicht vorhergesehenes Ereignis, das die Verletzung von Rechtsgütern oder Rechten einer Person verursacht und das die Haftung der daran betei-

kehrsversicherungsgesetzes noch kürzer von jedem Unfall, der durch ein Kraftfahrzeug verursacht wird⁴⁶.

Die Prüfung der Tauglichkeit dieser Begriffsbestimmungen erfordert zunächst die Zerlegung des Begriffs „Straßenverkehrsunfall“ in seinen allgemeinen Bestandteil „Unfall“ und das spezifizierende Merkmal des „Straßenverkehrs“.

1. Der Unfallbegriff

Dabei kann beim Unfallbegriff auf anerkannte Definitionen zurückgegriffen werden. Auch das StVA hält eine Erläuterung insoweit nicht für erforderlich. Als Unfall bezeichnet man gemeinhin ein plötzliches, von außen kommendes Ereignis, das zu einem Personen- oder Sachschaden führt⁴⁷.

Davon werden teilweise vorsätzlich zugefügte Schäden von vornherein herausgenommen⁴⁸. Betroffen sind hier vor allem die Fälle, in denen das Kraftfahrzeug als Waffe eingesetzt wurde, unter Umständen aber auch Fahrten in selbstmörderischer Absicht. Sie sind aber für den Geschädigten regelmäßig ebenfalls plötzliche, von außen eintretende Ereignisse, mag auch aus Sicht eines objektiven Betrachters zweifelhaft sein, ob dies nach allgemeinem Sprachgebrauch noch als Unfall angesehen werden kann. Es spricht daher viel dafür, auch insoweit den Unfallbegriff als erfüllt anzusehen. Aufgrund der statistischen Seltenheit vorsätzlich herbeigeführter Straßenverkehrsunfälle sollen diese in der vorliegenden Arbeit nicht eigens erörtert werden. Im übrigen ist aber auf der IPR-Ebene nichts dafür ersichtlich, sie anders zu behandeln als den statistischen Regelfall des allenfalls fahrlässig verursachten Unfalls. Auf der Ebene des Sachrechts mag dann das anzuwendende Haftungsrecht ggf. über eine gesonderte Behandlung entscheiden⁴⁹.

ligten Personen oder auch das Eintreten einer haftungsersetzenden Versicherung nach sich ziehen kann“.

⁴⁵ Schadensausgleich, S. 117.

⁴⁶ Ähnlich das Europäische Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für durch Kraftfahrzeuge verursachte Schäden vom 14.5.1973 (es ist veröffentlicht: European Treatise Series Nr. 79), das einen vergeblichen Versuch einer Sachrechtsvereinheitlichung machte; es verlangt, daß der Unfall „mit dem Verkehr in Zusammenhang steht“ und „durch ein Fahrzeug verursacht“ worden ist.

⁴⁷ *Deutsch*, in: Vorschläge und Gutachten, S. 202 (203); *Essén*, Rapport explicatif, S. 200 (203); *Kötz*, Deliktsrecht, Rn. 1, 202; für das Strafrecht *Tröndle/Fischer*, StGB, § 142 Rn. 9; vgl. zum österreichischen Recht *Schwimmann/Schauer*, § 1 EKHG Rn. 2; *Junker*, JZ 2000, 477 (482 Fn. 64).

⁴⁸ So *Deutsch*, aaO (203, 218).

⁴⁹ So ist im deutschen Recht die Frage der Anwendung des § 7 StVG bei Benutzung eines Autos als Mordwaffe umstritten, wird aber von BGHZ 37, 311 bejaht; ebenso etwa *Larenz/Canaris*, SchR II/2, S. 621, und für das österreichische Recht vgl. *Schwimmann/Schauer*, § 1 EKHG Rn. 7.

In ähnlicher Weise sollte dem Sachrecht überlassen bleiben, ob der Unfall dem vorgeblichen Schädiger haftungsrechtlich tatsächlich zurechenbar ist, da es hierfür die maßgeblichen Kriterien aufstellt und diese Frage möglichst nicht auf das IPR verschoben werden sollte. Als Unfall scheiden höchstens solche Ereignisse, bei denen unter allen denkbaren Gesichtspunkten eine Zurechnung – auch im Wege eines denkbar weiten verschuldensunabhängigen Haftungstatbestandes – an eine Person ausgeschlossen erscheint, aus⁵⁰, etwa reine Naturereignisse.

2. Der Straßenverkehrsbegriff

Mit dem Merkmal des Straßenverkehrs soll der Lebensbereich bezeichnet werden, in dem sich der Unfall verwirklicht hat⁵¹. Die Definition in Art. 1. Abs. 2 StVA versucht insoweit eine Konkretisierung durch die Beteiligung von Fahrzeugen und Spezifizierung des Unfallortes.

a) Der Unfallort

Die insoweit im StVA enthaltene Beschränkung wurde übernommen aus Art. 2 Abs. 1 des Anhangs I zum Europäischen Übereinkommen über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge (BGBl. 1965 II 282)⁵². Dabei legt das StVA nicht den Unfallort auf bestimmte Gelände fest, sondern es genügt ein Zusammenhang mit dem Verkehr dort. Abgesehen davon, daß diese Bestimmung verworren ist und für die Abgrenzung des Straßenverkehrsunfalls kaum etwas leistet⁵³, weist die Genese aus dem genannten Europäischen Übereinkommen auch auf die wesentliche Schwäche hin. Das Pflichtversicherungsrecht bemüht sich üblicherweise, die Verkehrsflächen näher festzulegen, auf denen ohne Versicherung ein Kraftfahrzeug grundsätzlich nicht betrieben werden darf⁵⁴. Dagegen geht es im vorliegenden Zusammenhang nicht um solche versicherungsrechtlichen Aspekte, sondern in erster Linie um die Frage des Haftungsrechtes. Auch insoweit sollte aber das anzuwendende Haftungsrecht selbst entscheiden, ob es einzelne Ansprüche auf Haftung aus Straßenverkehrsunfällen in örtlicher Hinsicht auf den Verkehr auf bestimmten Flächen beschränken will. So kennt etwa § 823 BGB insoweit keine räumliche Be-

⁵⁰ So ist wohl auch die Einschränkung bei *Deutsch*, in: Vorschläge und Gutachten, S. 202 (203) zu verstehen.

⁵¹ *Kötz*, Deliktsrecht, Rn. 202.

⁵² *Essén*, Rapport explicatif, S. 200 (204); *Dutoit/Mercier*, Riv.dir.int.priv.proc. 1969, 367 (406).

⁵³ *Schwimann*, ZVR 1978, 161 (164).

⁵⁴ Gegen eine solche räumliche Restriktion von *Hippel*, Schadenausgleich, S. 62.

grenzung und die § 7 ff. StVG gelten auch auf nichtöffentlichen Wegen⁵⁵. Die fragliche Regelung in Art. 1 Abs. 2 StVA ist deshalb jedenfalls unnötig. Die Festlegung des Straßenverkehrsbezugs muß auf andere Weise erfolgen.

b) Die Fahrzeugbeteiligung

Das StVA verlangt schließlich noch die Beteiligung mindestens eines Fahrzeuges. Die unbestimmte Weite dieses Fahrzeugbegriffs ist in der Literatur auf scharfe Kritik gestoßen⁵⁶, die deshalb eine Beschränkung auf Fahrzeuge, von denen typische Verkehrsgefahren ausgehen, befürwortet⁵⁷. Insoweit hilft eine Rückbesinnung auf die sachrechtlichen Besonderheiten des Straßenverkehrshaftungsrechtes gegenüber dem allgemeinen Deliktsrecht. Diese beruhen in erster Linie auf der Betriebsgefahr bestimmter Fahrzeuge. Das Sachrecht antwortet darauf häufig mit besonderen Haftungsregeln⁵⁸ und einer Versicherungspflicht⁵⁹. In den Blick genommen werden dabei allerdings nur Kraftfahrzeuge⁶⁰. Nur hier besteht daher regelmäßig die Möglichkeit, bei der Anknüpfung auf Versicherung und Zulassung Rücksicht zu nehmen, wodurch sich der Straßenverkehrsunfall von anderen Unfällen, etwa einem Skiunfall oder einem reinen Fahrradunfall, abhebt. Deshalb soll auch auf der Ebene des IPR der hier zu erörternde internationale Straßenverkehrsunfall nur die Unfälle betreffen, an denen mindestens ein Kraftfahrzeug beteiligt ist. Der Beteiligungsbegriff ist dabei denkbar weit zu fassen. Soweit ersichtlich, geht insoweit am weitesten das französische Straßenverkehrshaftungsrecht⁶¹. Dort genügt es für die Beteiligung nach herrschender Meinung und Rechtsprechung, daß das Kraftfahrzeug in irgendeiner Form an der Schadensentstehung beteiligt war; das Fahrzeug ist nur dann nicht in den Unfall verwickelt, wenn sich der Unfall ohne seine Anwesenheit in genau der gleichen Weise abgespielt hätte⁶².

Allerdings wäre es bei dieser, gegenüber dem StVA engeren Konzeption des Straßenverkehrsunfalls richtiger von „Kraftverkehrsunfall“ im Gegen-

⁵⁵ Hentschel, § 7 StVG Rn. 1; für das österreichische Recht ebenso Schwimann/Schauer, § 1 EKHG Rn. 9; für das portugiesische Recht *do Rosário Apetato Correia de Seabra*, VersRAI 1998, 37 (54).

⁵⁶ Vgl. Schwimann, ZVR 1978, 161 (164 f.); *ders.*, JBl. 1979, 196.

⁵⁷ Vgl. Schwimann, jeweils aaO; *ders.*, Grundriß des IPR, S. 156.

⁵⁸ Vgl. z.B. §§ 7 ff. StVG, §§ 5 ff. öst. EKHG, Art. 58 ff. schweiz. SVG.

⁵⁹ Vgl. z.B. PflVG, öst. KHVG 1994.

⁶⁰ Vgl. z.B. § 7 Abs. 1 StVG, § 1 PflVG, § 5 Abs. 1 öst. EKHG, Art. 58 Abs. 1 schweiz. SVG (Motorfahrzeuge).

⁶¹ S.u. § 4 II. 2. b) bb).

⁶² Eimer, Gefälligkeitsfahrt, S. 103.

Sachregister

- Abhängige Schädiger** 182 ff., 414 ff.
 - Begriff 182, 416 f.
 - vgl. auch unter Schädigermehrheit
- Action directe**, vgl. unter Direktanspruch
- Admonitorische Deliktshaftung** 2 f., 152, 305
- AKB** 85, 95, 97, 100, 115 ff., 254, 257, 316 ff., 321, 384, 391
- Akzessorische Anknüpfung** 201 f., 221, 224, 262, 265, 352 ff., 399 f., 477, 484
 - an das Familienstatut 267 f., 353 f., 357 ff., 387 ff., 484
 - an das Vertragsstatut 267 f., 352 f., 356 f., 361 ff., 373 ff., 398, 484
 - an tatsächliche Verbindungen 354, 358 ff., 367 ff., 484
 - und Rechtswahl 456 ff., 484
 - und renvoi 472
- Alternative Anknüpfung** 465
 - des Direktanspruchs 103 ff., 473, 483
- Alternative Kausalität** 403 ff.
- Alternative liability**, vgl. unter alternative Kausalität
- Anknüpfung**
 - personale, vgl. unter gewöhnlicher Aufenthalt
 - sachbezogene, vgl. unter Zulassungsort; Versicherungsort
 - territoriale, vgl. unter Tatortgrundsatz
- Anpassung** 39, 119, 307, 448
 - bei akzessorischer Anknüpfung 365, 374, 378 ff., 391 f.
 - bei dépeçage 346
 - bei haftungsetzendem Versicherungssystem 123 f.
 - bei Regreß unter mehreren Schuldern 406 f., 409 ff.
 - bei zweispuriger Anknüpfung von Verschuldens- und Gefährdungshaftung 151 ff.
- Arbeitsunfälle** 6, 18 f., 82, 408
- AusIPfIVG** 5, 87 ff., 99, 101, 118, 200, 254
- Ausweichklausel** 181, 200, 219 f., 222, 325, 330 ff., 343, 353 f., 365, 373, 418, 483
 - und renvoi 473 ff.
- BAK** 422 f., 429, 431, 443, 445 f.
- Behandelndes Büro** 90 ff., 200, 255, 475
- Beteiligungsbegriff im StVA** 10, 207 ff., 449
- Beteiligungshaftung** 10, 75, 160, 212
 - Verhältnis zu Verschuldens- bzw. Gefährdungshaftung 67
- Betriebsgefahr** 24 f., 33, 66 f., 147, 156, 183, 416
 - bei Auflockerung des Tatortgrundsatzes 247 ff., 254, 258, 319 f., 325
 - beim Verkehrsunfallbegriff 10 f.
 - bei Schwarzfahrt 183 ff.
 - im StVA 203 f., 207 f., 218
- Betriebsort** 175
 - als Anknüpfungspunkt bei Gefährdungshaftung 146, 153 f., 158
- Better law-Ansatz** 44 ff.
 - vgl. auch unter modern approaches
- Beweislastumkehr** 64, 68
 - vgl. auch unter alternative Kausalität
- Charitable immunities** 72
- Culpa in contrahendo** 352, 372, 374
- Datum-Theorie** 48 f., 430 f., 434 ff.
- Dépeçage** 345 ff.
 - im Rahmen der modern approaches 41 f., 345
- Deutscher Rat für Internationales Privatrecht** 14 f., 171, 302, 324 ff., 339, 431
 - und akzessorische Anknüpfung 352
 - und Direktanspruch 106
 - und Gefährdungshaftung 156 ff.
 - und Rechtswahl 455 f.
- Dingliche Fahrzeugberechtigte** 6, 202 f., 248
- Direktanspruch** 5, 58, 62, 76, 78 ff., 102 ff., 239, 246, 281, 301, 305, 320 f., 467, 483
 - Anknüpfung/Qualifikation 99, 102 f., 121
 - dogmatische Einordnung 78
 - Einwendungsausschlüsse 79, 102, 112 f., 116, 120, 305, 483
 - Inhalt/Umfang 78 f., 110 ff.

- und Grüne Karte 91 ff., 101 f.
- und Günstigkeitsprinzip 108 f., 112 ff., 473, 483
- und renvoi 472 f.
- Verjährung 111 ff.
- Distanzdelikt/-unfall** 21, 29 ff., 129, 134, 140, 144, 153, 162, 176, 200, 478
- Doppelqualifikation** 378
- Eingriffsnormen** 48
- Entschädigungsfonds** 61 f., 78 ff., 85, 127 f., 200, 305
- Ereignisorientierte Anknüpfung** 225, 235 f., 246 f., 262 f., 386
- und renvoi 479
- Erfolgsort** 28, 134, 142 f., 151 ff., 168 ff., 183, 187
- Europäisches Übereinkommen über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge** 61, 76 ff., 88
- Europaklausel** 117, 254, 257, 316 ff., 321, 323
- Fahrlässigkeit**
 - Behandlung der einzelnen Merkmale 422 ff., 450 ff.
- Fahruntüchtigkeit**, vgl. unter BAK
- Fahrzeugsführer** 5, 12, 18, 70, 72, 163 f., 229, 248, 250, 253 f., 269 f., 320, 325, 422 ff., 444, 448
- und akzessorische Anknüpfung 373, 377
- und Haftung aus dem Verhalten Dritter 32
- im StVA 193, 202 f., 206, 211, 213 f., 218, 361
- und Versicherungsumfang 77
- Verhältnis zum Halter/zur Halterhaftung 144 f., 161, 182 ff., 191, 394, 397, 402, 414 ff., 484
- Fakultatives Kollisionsrecht** 52 f., 137
- Familienrechtliche Sonderbeziehungen** 26, 193, 264 f., 283, 294
- als Grundlage akzessorischer Anknüpfung 353 f.
- Family immunities** 392, 408
- Folgenorientierte Anknüpfung** 226, 234 ff., 244 ff., 261 f., 294 ff., 315, 329, 344, 401, 479
- vgl. auch unter Umweltrecht
- Forum shopping** 136 f., 341, 344, 362
- Forumstaat-Interessen** 48, 141, 238, 305 ff., 474
- Französisches Haftungsrecht**, vgl. unter „gardien“-Haftung; loi Badinter; non cumul
- Fremdunfall** 33, 94, 201, 220 f., 224 f., 230, 242, 249, 253 f., 261 f., 268 ff., 287, 311, 326, 328 f., 424, 443 f., 449
- Begriff 20 ff.
- Functional approach** 44, 224
- vgl. auch unter modern approaches
- Funktionen des Deliktsrechts** 139
- insbesondere des Straßenverkehrshaftungsrechts 239, 303 ff.
- Fußgänger als Unfallbeteiligte** 12, 23, 204, 216, 250 f., 261, 302, 323, 400
- Garantiefonds**, vgl. unter Entschädigungsfonds
- „Gardien“-Haftung** 66 ff., 187
- Gastarbeiterunfall** 3, 21, 280, 296
- Gefahr**
 - abstrakte 146, 154, 162, 176 ff.
 - Gefahrbeherrschungsgedanke 178 ff.
 - Gefahrerhöhungsgedanke 178 f.
 - konkrete 156, 162, 170, 176, 178, 180
- Gefährdungshaftung** 5, 212, 260, 270, 275, 288, 304, 327, 347, 395
- Abgrenzung zur Verschuldenshaftung 67 ff., 150 f., 178
- Anknüpfung im Rahmen des Tatortgrundsatzes 31, 129 f., 136, 144 f., 184 f., 190, 483
- im StVA 189
- in den Sachrechten 65 ff., 75
- und modern approaches 41, 47
- und Verkehrssicherungspflicht-Verletzungen 165 f., 176 ff.
- vgl. auch unter zweispurige Anknüpfung von Verschuldens- und Gefährdungshaftung
- Gefälligkeitsfahrt** 26 f., 268, 331, 457
- als Grundlage akzessorischer Anknüpfung 352 f., 360 ff., 371 ff., 381 ff.
- Generalklausel** 219 f., 222, 276 ff., 324
- vgl. auch unter Ausweichklausel
- Gesamtschuld** 406 ff.
- gestörte 407 f., 412 f.
- Geschädigtenmehrheit** 24
- bei der Anwendung des Tatortgrundsatzes 18, 191 ff., 483
- bei der Auflockerung des Tatortgrundsatzes 18, 293, 394 f., 397 ff., 449, 484

- und Rechtswahl 467 f.
- Geschäftsführung ohne Auftrag** 355
- Gesetz zum Internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen vom 21.05.1999**, vgl. unter Neureglung des Internationalen Deliktsrechts
- Gewöhnlicher Aufenthalt**
 - als Anknüpfungspunkt 4 f., 130 f., 142, 225 ff., 278 ff., 309 ff., 329 ff., 371, 385, 395, 425, 476 ff., 483
 - im StVA 202 ff.
- Gleichbehandlung**
 - der Verkehrsteilnehmer 390 f.
 - von Schädiger und Geschädigtem, vgl. unter Neutralitätsgebot
- Governmental interest analysis** 42
 - vgl. auch unter modern approaches
- Grenzversicherung** 88, 122, 254
- Grouping of contacts** 39, 220, 340
 - vgl. auch unter modern approaches
- Grüne Karte** 62, 87 ff., 115 ff., 133 f., 161, 200, 252, 254 f., 305, 315, 321, 323, 341, 475
 - Einfluß des IPR 97 ff., 483
 - Geltungsbereich 88 f.
 - vgl. auch unter behandelndes Büro; zahlendes Büro
 - Zweck 87 f.
- Guest statutes** 72, 243 f., 348, 381
- Günstigkeitsprinzip** 108 f., 112 ff., 171 f., 308, 473
- Günstigkeitsvergleich im Rahmen des Art. 42 S. 2 EGBGB** 465
- Gurtanlegepflicht** 71, 427 f., 431, 443, 445 ff.
- Haager Übereinkommen über das auf die Produkthaftung anzuwendende Recht** 143
- Haager Übereinkommen über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Rechte**, vgl. unter StVA
- Haftpflichtversicherung**, vgl. unter Pflichtversicherung
- Haftung aus dem Verhalten Dritter** 32, 42, 147 f., 188 ff., 345, 414 ff., 467, 483 f.
- Haftungsbegrenzungen/-ausschlüsse** 63, 71 ff., 125 f., 130, 347 f., 378 f., 391 f., 408, 412 f., 467 f.
- Haftungseinheit bei mehreren Schädigern** 405 f.
- Haftungsersetzender Versicherungsschutz**, vgl. unter Versicherungsschutz
- Haftungshöchstbeträge** 71 f., 346, 395
- Halterhaftung** 18, 32 ff., 66, 68, 70, 144 ff., 164, 167, 188, 191, 202 f., 213 f., 248, 320, 414 ff., 483 f.
 - bei Schwarzfahrt 182 ff.
- Handlungsort** 28, 134, 142 f., 187 f., 191
 - bei Gefährdungshaftung 151 ff.
 - bei Verkehrssicherungspflicht-Verletzungen 168 ff.
 - vgl. auch unter Tatortgrundsatz
- Heimwärtsstreben** 57, 214, 238, 461, 474
- Höchstgeschwindigkeitsgrenzen** 71
- Höhere Gewalt** 66, 69
- Interesse an Versicherungsdeckung**, vgl. unter Versicherungsschutz
- Interessenjurisprudenz** 49 ff.
- Kalkulationsinteresse des Versicherers**, vgl. unter Versicherungsinteressen
- Kalkulierbarkeit des Versicherungsrisikos**, vgl. unter Versicherungsinteressen; Versicherungsschutz
- Kennzeichenabkommen** 88, 94
- Kompensatorische Deliktshaftung** 3, 152, 303 f.
- Konvoiunfall** 25, 268, 327, 360
- Kraftfahrzeug-Begriff** 11
- Leasingfahrzeug** 35
- Lex domicilii**, vgl. unter gewöhnlicher Aufenthalt als Anknüpfungspunkt
- Lex fori** 170, 217, 365, 379, 479
 - als Anknüpfungsregel 41, 136 f.
 - als residuary rule 44 ff.
 - Interessen 305 ff., 326, 401
- Lex loci delicti commissi**, vgl. unter Tatortgrundsatz
- Lex patriae**, vgl. unter Staatsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt
- Lex stabuli**, vgl. unter Zulassungsort als Anknüpfungspunkt
- Locus accidentium**, vgl. unter Unfallort
- Loi Badinter** 66, 68, 160, 362, 378 f.
- Londoner Abkommen** 89 ff., 200
- Massenunfälle** 182, 191, 394 f., 417 ff., 484
- Mehrheit von Geschädigten**, vgl. unter Geschädigtenmehrheit
- Mehrheit von Schädigern**, vgl. unter Schädigermehrheit

- Mietwagenunfall** 226, 325
- Anknüpfung 243 ff., 261, 273, 290, 298 f., 315 ff., 322, 327 f., 333 ff., 356, 481
 - Begriff 21, 33 ff.
 - Behandlung verkehrsbezogener Verhaltens- und Sicherheitsnormen 445 ff.
- Mindestdeckungssummen in der Kfz-Versicherung** 77, 79 f., 84, 95 f., 100 ff., 114 ff., 200, 255, 315 ff., 416, 475
- Angleichung in der EU 61, 77, 84, 316
- Mitfahrerunfall** 6, 22, 24 ff., 33 f., 93, 352, 359, 367, 456
- Bedeutung im Rahmen der nichtakzessorischen Auflockerung des Tatortgrundsatzes 220 ff., 242, 253 f., 259 ff., 283, 322, 326 ff.
 - Bedeutung im Rahmen der verkehrsrechtlichen Verhaltensnormen 176, 424 ff., 443 ff.
 - Begriff 20 f.
 - einfacher 22, 26 ff., 201, 221 f., 224, 367, 371
 - qualifizierter 22, 25 ff., 201, 221, 224, 367, 383
- Mittelbar Geschädigte** 31, 33, 197, 199, 467
- im Rahmen der Auflockerung des Tatortgrundsatzes 394, 398 ff., 415, 484
 - im Rahmen der Tatortanknüpfung 192 ff., 483
 - im StVA 192 f., 395 f.
- Mitverschulden** 42, 66, 72, 304 f., 322, 345, 347 f., 399, 405, 425 f., 435, 445 f., 449, 451
- Modern approaches**
- vgl. auch unter better law-Ansatz; functional approach; governmental interest analysis; grouping of contacts; most significant relationship; proper law of the tort, result-selecting-method
 - zum IPR 4, 38 ff., 55, 57, 132 f., 474
- Most significant relationship** 39, 220
- vgl. auch unter modern approaches
- Nebentäter**
- Neuregelung des Internationalen Deliktsrechts** 14 ff., 30, 483 ff.
- Behandlung verkehrsbezogener Verhaltens- und Sicherheitsvorschriften 431 f.
 - und akzessorische Anknüpfung 353 f., 360, 372 f.
 - und Beteiligtenmehrheit 394 f.
 - und dépeçage 347 ff.
 - und Gefährdungshaftung 158 ff.
 - und Grüne Karte-System 101 f.
 - und Haftung aus dem Verhalten Dritter 190 f.
 - und mittelbar Geschädigte 194 f.
 - und nichtakzessorische Auflockerung des Tatortgrundsatzes 298, 324 ff.
 - und Tatortgrundsatz 142
 - und Verkehrssicherungspflicht-Verletzungen 170 f.
 - Wandelbarkeit des Statuts 343 ff.
- Neuseeland**, vgl. unter Versicherungsschutz
- Neutralitätsgebot** 139, 240 f., 277, 308 f., 385 f.
- Nichteheliche Lebensgemeinschaft**
- als Grundlage akzessorischer Anknüpfung 352 f., 359, 387 ff.
- No-fault insurance** 81
- Non cumul**
- von Vertrags- und Deliktsansprüchen in Frankreich 362, 378
- Nutzungsausfallentschädigung** 73, 437
- Opferschutz/-interesse** 60, 74, 77, 79 ff., 85, 88, 100, 104 ff., 118, 138 f., 176, 205, 303 ff., 308 f., 313, 315, 320, 483
- Ordnungsinteressen** 51, 53 ff., 140, 238, 307 f., 401, 433, 475
- Ordre public** 39, 103, 123 ff., 187, 364 f.
- Ort des Außer-Kontrolle-Geratens** 183 ff.
- als Anknüpfungspunkt bei Gefährdungshaftung 154 ff., 483
 - als Anknüpfungspunkt bei Verkehrssicherungspflicht-Verletzung 176 ff., 483
- Örtliche Verhaltensregeln**, vgl. unter verkehrsbezogene Verhaltensnormen und Sicherheitsvorschriften
- Parteierwartung** 53, 239 f., 245, 251 ff., 262, 270 f., 300, 311 ff., 339, 369, 374, 376 f., 438 f., 444 ff.
- Parteiinteressen** 53 ff., 221, 228 ff., 303, 308 ff., 433, 437, 479
- Persönlichkeitsrechtsverletzungen/-schutz** 6 f., 17, 137, 181, 224, 229, 267, 330

- Pflichtversicherung** 3, 10 f., 61 f., 75 ff., 136, 238, 253, 255 ff., 282, 305, 315 ff., 323, 466 f., 484
- und Grüne Karte-System 90, 97, 99
- Platzdelikt/-unfall** 21, 29 f., 33, 129 ff., 155, 470
- Politisches IPR** 40 ff.
- Prävention mittels Deliktsrechts** 58
- vgl. auch unter admonitorische Deliktshaftung; Funktionen des Deliktsrechts
- Presse delikte** 6f.
- Pre-tort Verhältnis**, vgl. unter sozialer Kontakt; akzessorische Anknüpfung
- Probefahrtunfall** 352, 372
- Produzentenhaftung** 6, 18, 32, 164, 169, 181, 330, 355
- vgl. auch unter Haager Übereinkommen über das auf die Produkthaftung anzuwendende Recht
- Proper law of the tort** 41 f., 45, 57, 133, 276
- vgl. auch unter modern approaches
- Punkt delikt**, vgl. unter Platzdelikt
- Putatives Vertragsstatut**
- bei akzessorischer Anknüpfung 369, 374
- Qualifikation** 39, 151 ff., 346, 348, 418 f.
- autonome 363
 - funktionelle 125 f., 366 f.
 - lege causae 363, 381 ff.
 - lege fori 362 ff., 377, 381 f., 417
 - Probleme bei akzessorischer Anknüpfung 361 ff., 372, 377, 381 ff., 391 f.
- RAVO** 13 f., 19, 131, 221, 228, 231, 241 f., 270, 274 ff., 329, 331, 339, 398
- Rechte Dritter**, vgl. unter Rechtswahl
- Rechtsangleichung/-vereinheitlichung**
- in der EU 16 f., 60 ff., 77 f., 316
- Rechtsanwendungsverordnung**, vgl. unter RAVO
- Rechtswahl** 19, 274, 291, 337, 419, 453 ff., 484 f.
- antizipierte 455 ff., 465 f.
 - des Direktanspruchsstatuts 120 f.
 - des Versicherungsvertragsstatuts 110
 - im StVA 454
 - Rechte Dritter 121, 463 ff., 485
 - stillschweigende 459 ff.
 - Teilrechtswahl 347, 458 f.
 - und akzessorische Anknüpfung 456 ff., 465 f.
- und renvoi 471
- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Internationalen Privatrechts (außervertragliche Schuldverhältnisse und Sachen) vom 15.05.1984 bzw. vom 01.12.1993** 14 f., 106 f., 302, 328 f., 352 ff.
- Regreß**
- Anknüpfung zwischen mehreren Schuldner 403, 407 ff.
 - der Sozialversicherung 422 f.
 - des behandelnden Büros im Grüne Karte-System 95 f.
 - des Haftpflichtversicherers 82 ff., 95, 116, 303
 - zwischen Entschädigungsfonds 127
- Reisegruppenunfall** 27 f., 221, 264, 266 f., 327, 353
- Relativität des Schuldverhältnisses** 402 ff., 465, 484
- Renvoi** 14, 19, 350, 469 ff., 485
- Reparaturunternehmerhaftung** 18, 32, 164
- Result-selecting-method** 43
- vgl. auch unter modern approaches
- Richtlinien des Rates der EG betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**, vgl. unter Rechtsangleichung/-vereinheitlichung in der EU
- Sachhalterhaftung**, vgl. unter Halterhaftung
- Sachrechtsbezogenheit des IPR** 39 ff., 56 ff., 224
- Schadensort** 28 f., 135, 143, 194
- Schadensregulierungsbeauftragter** 62, 127 f.
- Schädigermehrheit**
- bei der Anwendung des Tatortgrundsatzes 182 ff., 483
 - bei der Auflockerung des Tatortgrundsatzes 209, 394 ff., 402 ff., 484
 - im StVA 189, 395 f.
 - und Rechtswahl 467 f.
- Schmerzensgeld** 68 f., 73 f., 98, 195, 237, 248, 348, 377, 436 f.
- für Angehörige 74, 197 ff.
- Schockgeschädigte** 31, 33, 192, 467
- bei Anwendung des Tatortgrundsatzes 195 ff., 483

- bei Auflockerung des Tatortgrundsatzes 394, 399 f., 484
- im StVA 196, 199
- Schutzgesetz** 434 f., 439
- Schwarzfahrt** 153, 157 f., 161, 183 ff., 191, 417
- Selbstbegrenzte Sachnormen** 99, 103, 105, 350 ff.
- Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs** 56, 141, 318, 437, 440 f.
- Sonderanknüpfung** 47, 307 f., 330, 333, 461 ff.
 - verkehrsrechtlicher Verhaltens- und Sicherheitsvorschriften 307 f., 429, 431, 433 ff.
- Souveränitätsgedanke** 56, 133, 138, 140, 149, 231, 234
- Sozialer Kontakt** 20 f., 24 f., 27, 414, 424 f.
 - Bedeutung für die nichtakzessorische Auflockerung des Tatortgrundsatzes 225, 227, 261 ff., 283 f., 288, 292 ff., 300, 302, 326
 - vgl. unter akzessorische Anknüpfung
 - vgl. unter Mitfahrerunfall
 - vgl. unter soziologischer Anknüpfungsansatz
- Soziologischer Anknüpfungsansatz** 4, 263 ff., 401
- Spezifischer Straßenverkehrsbezug** 11 f., 23 f., 358, 389 ff.
- Sportunfälle** 6, 10, 230, 398
- Staatsangehörigkeit** 21 f.
 - als Anknüpfungspunkt 4, 130 f., 138, 145, 148 f., 220 ff., 274 ff., 327, 331, 337, 392, 425
- Staatsinteressen** 140, 240, 303 ff.
 - allgemeine Bedeutung bei der Kollisionsrechtsfindung im IPR 53
- Straßburger Abkommen**, vgl. unter Europäisches Übereinkommen über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge
- Strolchenfahrt**, vgl. unter Schwarzfahrt
- StVA** 6 ff., 13, 17 ff., 132, 167, 172, 183, 248, 281, 325, 400, 449
 - Behandlung verkehrsbezogener Verhaltens- und Sicherheitsvorschriften 429 ff.
 - und akzessorische Anknüpfung 361 ff., 382
 - und Direktanspruch 103 ff., 111 f., 121
 - und Gefährdungshaftung 147 f., 159
 - und Haftung für Dritte 189
 - und mittelbar Geschädigte 192 f., 395
 - und Rechtswahl 454
 - und renvoi 471
 - und Schockschäden 196, 199
 - Unfallort als Anknüpfungspunkt 134 ff., 200
 - Wandelbarkeit des Statuts 343
 - Zulassungsort als Anknüpfungspunkt 202 ff., 243
- Subsidiäre Anknüpfung** 327
 - des Direktanspruchs 103 ff.
- Substitution** 435, 451, 459, 484
- Tatortgrundsatz** 3 ff., 14, 18, 28 ff., 56, 129 ff.
 - Anwendung bei Gefährdungshaftung 31, 144 ff., 483
 - Anwendung bei Geschädigtenmehrheit 191 ff., 418, 483
 - Anwendung bei Schädigermehrheit 182 ff., 418, 483
 - Anwendung bei Verkehrssicherungspflicht-Verletzung 31 f., 163 ff., 483
 - Auflockerung 3 ff., 201 ff., 352 ff., 483 f.
 - Geltungsgründe/Begründung 132 f., 139 ff., 478
 - im StVA 134 f.
 - und renvoi 469 f., 473 ff.
 - vgl. auch unter Ubiquitätsregel
- Territorialitätsgedanke** 56, 133, 136 f., 140, 149, 231
- Tiere im Straßenverkehr** 23 f., 207
- Trägheitsprinzip** 307
- Transitdelikte** 32
- Trennungsprinzip zwischen Haftungs- und Versicherungsansprüchen** 75 f., 103
- Typenbildung im Recht** 17, 20
- Typische Verkehrsgefahren**, vgl. unter spezifischer Straßenverkehrsbezug
- Ubiquitätsregel** 28, 155, 161, 165, 167 f., 172
- Umweltrecht** 225 f., 239 ff., 262 ff., 281 ff., 451
 - Interesse an der Anwendung 53, 206, 229, 235 ff., 309 ff., 312 ff., 328, 338 f., 385 f., 392 f., 478 f.

- vgl. auch unter folgenorientierte Anknüpfung; gewöhnlicher Aufenthalt
- Umweltunfälle** 6, 17
- Unabhängige Schädiger**
 - Begriff 182
 - vgl. auch unter Schädigermehrheit
- Unfallort**
 - als Anknüpfungspunkt, vgl. unter Tatortgrundsatz
- Unfalltod**
 - Folgen für die Anknüpfung 289, 292, 314, 338 ff.
- Unterlassen als Handlungsform** 156 f., 165 ff.
- Verkäuferhaftung** 18
- Verkehrsbezogene Verhaltens- und Sicherheitsvorschriften** 6, 56, 133, 141, 236, 239, 307 f., 310, 312, 458 f., 478
 - Behandlung bei Auflockerung des Tatortgrundsatzes 19, 420 ff., 484
- Verkehrserleichterung**, vgl. unter Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs
- Verkehrsinteressen** 53 f., 141, 303, 433, 437, 464
- Verkehrsopfer**, vgl. unter Opferschutz/-interesse
- Verkehrsregeln/-zeichen** 6, 56, 63, 71, 163, 236, 239, 310, 312, 442
 - vgl. unter verkehrsbezogene Verhaltens- und Sicherheitsvorschriften
- Verkehrssicherungspflicht-Verletzung** 68, 420
 - Bestimmung des Tatorts 31 f., 163 ff.
 - Gründe für die Haftung 177 ff.
 - und Haftung aus dem Verhalten Dritter 184, 186, 190 f.
 - Verwandtschaft zur Gefährdungshaftung 177 ff.
- Verlöbnis**
 - als Grundlage akzessorischer Anknüpfung 355, 358, 387 ff.
- Vermutetes Verschulden** 64, 68 f., 189
- Verrichtungsgehilfe**, vgl. unter Haftung aus dem Verhalten Dritter
- Verschuldensunabhängige Haftung**, vgl. unter Beteiligungshaftung; Gefährdungshaftung
- Versicherung**, vgl. unter Versicherungsschutz; Versicherungsrecht; Versicherungsinteressen; Versicherungsort
- Versicherungsdeckung**, vgl. unter Versicherungsschutz
- Versicherungsinteressen** 5, 72, 204 ff., 238 f., 244 ff., 250 ff., 255 ff., 289, 292 f., 299 f., 307, 320 ff., 466 f.
- Versicherungsort** 33, 205
 - als Anknüpfungspunkt 5, 25, 34, 257 ff.
 - vgl. auch unter Zulassungsort
- Versicherungsrecht**
 - Verhältnis zum Haftungsrecht 76 ff., 81 ff.
 - vgl. unter Versicherungsschutz
- Versicherungsschutz** 238 f., 292 f., 299 ff., 313, 419
 - Ausrichtung auf den Zulassungsstaat 206, 301, 315 ff.
 - haftungsergänzender 76 ff., 97, 127
 - haftungsersetzender 76, 80 ff., 122 ff., 349 ff.
 - Interesse an Versicherungsdeckung 183, 245, 250 ff., 254 ff., 315 ff., 335, 337, 341, 383 ff., 416, 463, 483 f.
 - Neuseeland-Modell 83 f., 122 ff., 260, 349 ff.
 - Stufen im Sachrecht 76 ff.
- Versicherungsvertragsstatut** 110, 472
- Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehr**
- Vertraute Rechtsordnung**, vgl. unter Parteierwartung; Umweltrecht
- Vorhersehbarkeit des anwendbaren Rechts** 50, 211, 230, 311 f., 320, 341
 - vgl. auch unter Parteierwartung; Zufälligkeit des anwendbaren Rechts
- Vorsätzlicher Straßenverkehrsunfall** 8, 12, 152, 403
- Wandelbarkeit des Statuts** 15, 336 ff., 484
- Wertungsjurisprudenz** 49 f.
- Wettbewerbsdelikte** 6 f., 17, 55 f., 181, 330, 334, 355
- Zahlendes Büro** 90, 95
- Zollkennzeichen** 259, 284, 297
- Zufälligkeit des anwendbaren Rechts** 209, 220, 234, 259, 264, 270 f., 311, 341, 402
 - vgl. auch unter Parteiinteressen; Umweltrecht; Vorhersehbarkeit des anwendbaren Rechts
- Zulassungsort** 33, 119

- als Anknüpfungspunkt 5, 25, 34, 153 f., 222, 225 ff., 243 ff., 257 ff., 280 ff., 314 ff., 328 ff., 332 ff., 371, 395, 415, 476, 483
- im StVA 104, 132, 202 ff., 361
- Zweispurige Anknüpfung von Verschuldens- und Gefährdungshaftung**
148 ff., 168, 177
- vgl. auch unter zweispuriges Haftungssystem
- Zweispuriges Haftungssystem** 5, 66ff., 144
- vgl. auch unter zweispurige Anknüpfung von Verschuldens- und Gefährdungshaftung

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

Alphabetische Übersicht

- Adam, Wolfgang*: Internationaler Versorgungsausgleich. 1985. *Band 13*.
- Ahrendt, Achim*: Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren. 1996. *Band 48*.
- Anderegg, Kirsten*: Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht. 1989. *Band 21*.
- Bartels, Hans-Joachim*: Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. 1982. *Band 7*.
- Basedow, Jürgen* (Hrsg.): Europäische Verkehrspolitik. 1987. *Band 16*.
- Baum, Harald*: Alternativanknüpfungen. 1985. *Band 14*.
- Behrens, Peter*: siehe *Hahn, H.*
- Böhmer, Martin*: Das deutsche internationale Privatrecht des timesharing. 1993. *Band 36*.
- Boelck, Stefanie*: Reformüberlegungen zum Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961. 1994. *Band 41*.
- Brockmeier, Dirk*: Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public. 1999. *Band 70*.
- Brückner, Bettina*: Unterhaltsregreß im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1994. *Band 37*.
- Buchner, Benedikt*: Kläger- und Beklagenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit. 1998. *Band 60*.
- Busse, Daniel*: Internationales Bereicherungsrecht. 1998. *Band 66*.
- Döse-Digenopoulos, Annegret*: Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. 1982. *Band 6*.
- Dopffel, Peter* (Hrsg.): Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind. 1990. *Band 23*.
- (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel. 1994. *Band 40*.

- , *Ulrich Drobniq und Kurt Siehr* (Hrsg.): Reform des deutschen internationalen Privatrechts. 1980. *Band 2*.
- Drobniq, Ulrich*: siehe *Dopffel, Peter*.
- Eichholtz, Stephanie*: Die US-amerikanische Class Action und ihre deutschen Funktionsäquivalente. 2002. *Band 90*.
- Eisenhauer, Martin*: Moderne Entwicklungen im englischen Grundstücksrecht. 1997. *Band 59*.
- Eschbach, Sigrid*: Die nichteheliche Kindschaft im IPR – Geltendes Recht und Reform. 1997. *Band 56*.
- Faust, Florian*: Die Vorhersehbarkeit des Schadens gemäß Art. 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG). 1996. *Band 50*.
- Fenge, Anja*: Selbstbestimmung im Alter. 2002. *Band 88*.
- Fetsch, Johannes*: Eingriffsnormen und EG-Vertrag. 2002. *Band 91*.
- Fischer-Zernin, Cornelius*: Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG. 1986. *Band 15*.
- Freitag, Robert*: Der Einfluß des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das Internationale Produkthaftungsrecht. 2000. *Band 83*.
- Fricke, Martin*: Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts. 1993. *Band 32*.
- Fröschle, Tobias*: Die Entwicklung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten. 1996. *Band 49*.
- Fromholzer, Ferdinand*: Consideration. 1997. *Band 57*.
- Godl, Gabriele*: Notarhaftung im Vergleich. *Band 85*.
- Gottwald, Walther*: Streitbeilegung ohne Urteil. 1981. *Band 5*.
- Grigera Naón, Horacio A.*: Choice of Law Problems in International Commercial Arbitration. 1992. *Band 28*.
- Grolimund, Pascal*: Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts. 2000. *Band 80*.
- Hahn, H. u.a.*: Die Wertsicherung der Young-Anleihe. Hrsg. von Peter Behrens. 1984. *Band 10*.

- Hartenstein, Olaf*: Die Privatautonomie im Internationalen Privatrecht als Störung des europäischen Entscheidungseinklangs. 2000. *Band 81*.
- Hein, Jan von*: Das Günstigkeitsprinzip im Internationalen Deliktsrecht. 1999. *Band 69*.
- Hellmich, Stefanie*: Kreditsicherungsrechte in der spanischen Mehrrechtsordnung. 2000. *Band 84*.
- Hinden, Michael von*: Persönlichkeitsverletzungen im Internet. 1999. *Band 74*.
- Hippel, Thomas von*: Der Ombudsmann im Bank- und Versicherungswesen. 2000. *Band 78*.
- Janssen, Helmut*: Die Übertragung von Rechtsvorstellungen auf fremde Kulturen am Beispiel des englischen Kolonialrechts. 2000. *Band 79*.
- Jung, Holger*: Ägyptisches internationales Vertragsrecht. 1999. *Band 77*.
- Kadner, Daniel*: Das internationale Privatrecht von Ecuador. 1999. *Band 76*.
- Kannengießer, Matthias N.*: Die Aufrechnung im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1998. *Band 63*.
- Kapnopoulou, Elissavet N.*: Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union. 1997. *Band 53*.
- Karl, Anna-Maria*: Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien. 1993. *Band 33*.
- Karl, Matthias*: siehe *Veelken, Winfried*.
- Kircher, Wolfgang*: Die Voraussetzungen der Sachmängelhaftung beim Warenkauf. 1998. *Band 65*.
- Kliesow, Olaf*: Aktionärsrecht und Aktionärsklage in Japan. 2001. *Band 87*.
- Koerner, Dörthe*: Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland. 1995. *Band 44*.
- Kopp, Beate*: Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaßspaltung. 1997. *Band 55*.

- Kronke, Herbert: Rechtstatsachen, kollisionsrechtliche Methodenentfaltung und Arbeitnehmerschutz im internationalen Arbeitsrecht. 1980. Band 1.*
- Landfermann, Hans-Georg: Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers. 1987. Band 18.*
- Leicht, Steffen: Die Qualifikation der Haftung von Angehörigen rechts- und wirtschaftsberatender Berufe im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. 2002. Band 82.*
- Linker, Anja Celina: Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht in rechtsvergleichender Sicht. 1999. Band 75.*
- Meier, Sonja: Irrtum und Zweckverfehlung. 1999. Band 68.*
- Minuth, Klaus: Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliarerwerb im deutschen und französischen Recht. 1990. Band 24.*
- Mistelis, Loukas A.: Charakterisierungen und Qualifikation im internationalen Privatrecht. 1999. Band 73.*
- Mörsdorf-Schulte, Juliana: Funktion und Dogmatik US-amerikanischer punitive damages. 1999. Band 67.*
- Morawitz, Gabriele: Das internationale Wechselrecht. 1991. Band 27.*
- Nemec, Jirí: Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik. 1997. Band 54.*
- Peinze, Alexander: Internationales Urheberrecht in Deutschland und England. 2002. Band 92.*
- Pfeil-Kammerer, Christa: Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen. 1987. Band 17.*
- Plett, K. und K.A. Ziegert (Hrsg.) Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik. 1984. Band 11.*
- Reichert-Facilides, Daniel: Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht. 1995. Band 46.*
- Reiter, Christian: Vertrag und Geschäftsgrundlage im deutschen und italienischen Recht. 2002. Band 89.*
- Richter, Stefan: siehe Veelken, Winfried.*

- Rohe, Mathias*: Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatus. 1994. *Band 43*.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Das Konkubinat in den mexikanischen Zivilrechtsordnungen. 1990. *Band 22*.
- Schepke, Jan*: Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts. 1998. *Band 62*.
- Schmidt, Claudia*: Der Haftungsdurchgriff und seine Umkehrung im internationalen Privatrecht. 1993. *Band 31*.
- Schmidt-Parzefall, Thomas*: Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano. 1995. *Band 47*.
- Schnyder, Anton K.*: Internationale Versicherungsaufsicht zwischen Wirtschaftsrecht und Kollisionsrecht. 1989. *Band 20*.
- Scholz, Ingo*: Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ. 1998. *Band 61*.
- Seibt, Christoph H.*: Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden. 1994. *Band 42*.
- Seif, Ulrike*: Der Bestandsschutz besitzloser Mobiliarsicherheiten. 1997. *Band 52*.
- Siehr, Kurt*: siehe *Dopffel, Peter*.
- Sonnentag, Michael*: Der Renvoi im Internationalen Privatrecht. 2001. *Band 86*.
- Spahlinger, Andreas*: Sekundäre Insolvenzverfahren bei grenzüberschreitenden Insolvenzen. 1998. *Band 64*.
- Stiller, Dietrich F.R.*: Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea. 1989. *Band 19*.
- Takahashi, Eiji*: Konzern und Unternehmensgruppe in Japan – Regelung nach deutschem Modell? 1994. *Band 38*.
- Thoms, Cordula*: Einzelstatut bricht Gesamtstatut. 1996. *Band 51*.
- Tiedemann, Andrea*: Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika. 1993. *Band 34*.
- Tiedemann, Stefan*: Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht. 1995. *Band 45*.

- Veelken, Winfried, Matthias Karl, Stefan Richter*: Die Europäische Fusionskontrolle. 1992. *Band 30*.
- Verse, Dirk A.*: Verwendungen im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. 1999. *Band 72*.
- Waehler, Jan P.* (Hrsg.): Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes. 1985. *Band 12*.
- (Hrsg.): Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht. Band 1. 1981. *Band 4*. – Band 2. 1983. *Band 9*. – Band 3. 1990. *Band 25*. – Band 4. 1990. *Band 26*. – Band 5. 1991. *Band 28*.
- Wang, Xiaoye*: Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft. 1993. *Band 35*.
- Weishaupt, Axel*: Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionsrecht. 1981. *Band 3*.
- Wesch, Susanne*: Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich. 1994. *Band 39*.
- Weyde, Daniel*: Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen. 1997. *Band 58*.
- Wu, Jiin Yu*: Der Einfluß des Herstellers auf die Verbraucherpreise nach deutschem und taiwanesischem Recht. 1999. *Band 71*.
- Ziegert, K.A.*: siehe *Plett, K*.

Einen Gesamtkatalog erhalten Sie vom
Verlag Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen.
Neueste Informationen im Internet unter <http://www.mohr.de>.